
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Insolvenzordnung/

Treuhändervergütung

Rechtsausschuß segnet

Regierungsentwurf ab

Anders denken

Gesprächsansätze in der
Schuldnerberatung

DID

Der Inkasso-Riese

Bericht

Gesprächsforum Finanzierung

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

erscheint vierteljährlich

9. Jahrgang, Mai 1994

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel
■ **Rubrik Gerichtsentscheidungen:** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ Jahresabonnement 56,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementkündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ **Auflage:** 1.200 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Satz:** ONLINE, Kassel ■ **III Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISBN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

Deutschlands berühmtester Schuldner heißt einfach nur Schneider, so wie der Schneider von Ulm oder das tapfere Schneiderlein. Über Nacht wurde er berühmt, über Nacht verschwand er auch. Vielleicht wollte er seine plötzliche Berühmtheit lieber aus der Ferne genießen, wir wissen es (noch) nicht. So wie er wollten es schon viele machen, jedenfalls in ihren kühnsten Träumen: Einfach unendlich viele Schulden machen, so viele, daß die Banker wieder freundlich grüßen und mit der Rückzahlung ohnehin zu Lebzeiten nicht mehr gerechnet werden kann.

Die 6,3 Milliarden, die die 40 Gläubigerbanken, allen voran unsere große Deutsche, sorglos geliehen hatten, seien überwiegend pfandrechtl. abgesichert, so war zu lesen. Und die offenen Rechnungen der Handwerker über 250 Millionen DM – naja das ist eben Pech. Hätten die Leut' auch nicht Handwerker werden sollen. Hätten Sie Banker gelernt, ständen sie jetzt nicht so ausgeprochen dumm da. Die Dummen sind am Ende immer die Dummen.

Sieht man aber genau hin, so stimmt das gar nicht und stimmt dann wieder doch. Dumm waren eigentlich die Banken, die mit ihrer Kreditvergabepolitik »blinde Kuh« gespielt haben und heute mit jedem künftigen Schneider immer noch spielen. Sie haben nicht genau geprüft, haben sich Mietkalkulationen aus Wolkenkuckucksheim vorlegen lassen und, und, und. Ist doch alles nicht so wichtig, wenn die Absicherung stimmt und das ist bei Immobilien ja gar nicht so schwer. Mit anderen Worten: Bei der Einschätzung des Kreditrisikos dürfen Banker getrost ein wenig dumm sein – Hauptsache die Sicherheiten stimmen. Wenn man der weiteren Berichterstattung glauben darf – z.Z. wird ja täglich neu entdeckt – so war der Wert der Schneider-Immobilien allerdings gründlich überschätzt worden. Realistisch betrage er nur 1,7 Milliarden, also dürfen immerhin noch 4,6 Milliarden in den Wind geschrieben werden. Dieses Mal waren also die Dummen auch

am Ende tatsächlich die Dummen – welche gerechte Welt! Ganz klar, daß nun von einer Rettung nicht mehr die Rede ist. Konkurs, Strafantrag, Zwangsvollstreckung das ist die Klaviatur, auf der nun gespielt wird.

Wir kennen das natürlich von den vielen kleinen Schneiderlein, die nicht untertauchen können und bei uns Rat suchen. Die Kreditvergabe geht immer leichtfüßig vonstatten und hinterher, wenn die Schneider dann in die Donau gefallen sind, dann werden die Folterwerkzeuge rausgeholt.

In den Wirren der Schneider-Affäre kann Frau Leutheusser-Schnarrenberger die kommende Insolvenzordnung als eine große soziale Errungenschaft preisen. Die Gläubigerautonomie feiert fröhliche Urständ und die SPD hat zumindest im Rechtsausschuß ihren Segen dazu gegeben.

Auch für Einzelkaufleute und private Verbraucher soll es ab dem 01. Januar 1997 (!) eine Restschuldbefreiung geben, vorausgesetzt sie verhalten sich 7 Jahre lang korrekt und führen ihren pfändbaren Einkommensteil an den Treuhänder (eine neue Aufgabe für die Schuldnerberatung) ab. Mir bleiben Zweifel, für wen dies eine soziale Errungenschaft werden kann. Zahlreiche Hürden und Fallstricke werden den bald 2 Millionen überschuldeten Haushalten in den Weg gelegt. Die Justiz ist längst nicht in der Lage, die zu erwartende Antragsflut zu bearbeiten. Die Ausgangsbedingungen für eine Restschuldbefreiung nach 7 Jahren sind denkbar schlecht. Vielleicht hat Herr Schneider eine Chance?

Herzlichst Ihr



Inhalt

Rubriken

In eigener Sache	4
Neue Mitglieder	
Krebs und Müller gehen...	
Neue Reihe / Seminar-Materialien	
Leserbrief »Berufsbild/Standards«	
Terminkalender-Fortbildungen	6
Gerichtstentscheidungen	11
Meldungen/Infos	13
NRW gegen Restschuldbefreiung	
DILAB-Ausstellung: Plakate erhältlich	
LAG-SB Sachsen gegründet	
LAG in Mecklenburg-V./»Schwierige Geburt«	
Goldgräberstimmung...	
Neues Sparkassengesetz in NRW	
Der »Schuldenhoppel«	
»Bund der Verbraucher...«	
Lohnabstandsgebot/Beihilfepauschale	
Literatur	17
Inkassobroschüre, VZ NRW	
Broschüre Pfändungsfreigrenzen, VZ NRW	
Jugend geht Pleite	
Jahrbuch der BRD	
Geld ohne Zinsen und Inflation	
Reichtum in Deutschland...	
Schuldnerberatung Modellkonzeption	

Themen

Insolvenzrecht, Letzter Fassadenputz	20
Gesprächsansätze in der Schuldnerberatung	25
Umfrage Finanzierung (Nachtrag)	30
DID, der Inkasso-Riese	31
Berichte	32
Gesprächsforum »Finanzierung von SB«	
Mitgliederumfrage	

Rubriken

Arbeitsmaterialien	38
Datenschutz in Schuldnerberatungsstellen	
Pressespiegel	40
Hier kommt der Gläubiger zu Wort...	41
Stellenausschreibung	42

9. Jahrgang, Mai 1994

in eigener sache

Neue Mitglieder

Natürliche Personen



Juristische Personen

Aufbaugilde gGmbH, Wacksstr. 5, 74072 Heilbronn
Schuldturn e.V., Sürther Hauptstr. 213, 50999 Köln
Integral gGmbH, Kasseler Str. 70, 35091 Cölbe
Solidarische Hilfe e.V., Steffensweg 49 F, 28217 Bremen
Soziale Hilfe Darmstadt e.V., Langbenne Weg 34,
64372 Ober-Ramstadt

BMA-Projekt

Wolfgang Krebs und Klaus Müller scheiden aus

(sh) ■ Wolfgang Krebs bat den Vorstand, seinen Vertrag zum 31. März 1994 vorzeitig aufzulösen. Hintergrund für seinen Wunsch sind Mißstimmigkeiten und kollegiale Probleme im BMA-Projekt. Konkret beanstandet er eine seiner Meinungen nach zu hierarchische Struktur.

Auch Klaus Müller verläßt das Projekt. Er wird ab dem 01. Juni 1994 eine Stelle als Fachberater für Schuldnerberatung im Bereich der Drogenberatung antreten. Der neue Arbeitsplatz ist Frankfurt/Main und damit deutlich näher an seinem Wohnort.

Die Fortführung des Projektes ist dennoch gesichert: Der Vorstand hat inzwischen die Wiederbesetzung der Stellen positiv entschieden. Als Nachfolge für Wolfgang Krebs soll die Stelle mit einem/einer Jurist/in besetzt werden. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt, das Auswahlverfahren dürfte noch vor Erscheinen des *BAG-infos* abgeschlossen sein. Für die Nachfolge von Klaus Müller wird wiederum ein Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (oder auch Sozialarbeiter/in) gesucht. Die Stelle wird überregional ausgeschrieben, selbstverständlich auch im *BAG-info* (s.S. 42).

Neue Reihe

Seminar-Materialien starten mit dem »Planspiel Schuldnerberatung«

(sh) ■ Soeben ist das erste Heft aus der neuen Reihe »Seminar-Materialien« erschienen. Es ist die Darstellung des Planspiels »Schuldnerberatung«, das als regelmäßiger Bestandteil der berufsbegleitenden Weiterbildungsprogramme für gute Trainingserfolge sorgt. Nach einer einführenden Schilderung von Wolfgang Krebs werden die Spielregeln ausführlich erklärt. Im Anhang sind sämtliche Kopiervorlagen enthalten, die für das Spiel benötigt werden. Dieses Heft richtet sich, im Gegensatz zu den noch geplanten Heften dieser Reihe, in erster Linie an alle Fortbildner.

Als zweites Heft ist die Neuauflage der Juristischen Grundlagen für Schuldnerberatung von Helmut Achenbach bereits in Arbeit. Diese Veröffentlichung wurde grundlegend überarbeitet und durch einen Beitrag von Prof. Dr. Dieter Zimmermann zum Schuldnerschutz bei Unterhaltsansprüchen sowie einer Anleitung von Stephan Hupe zur Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f ZPO und zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ergänzt. Erscheinen soll dieses Heft noch im Mai 1994.

Leserbrief

Schuldnerberater- Berufsbild dringend erforderlich!

Worauf läßt sich der Ratsuchende ein, wenn er die Schuldnerberatungsstelle aufsucht? Worauf läßt sich der Gläubiger ein, wenn er auf Schreiben der Schuldnerberatungsstellen antwortet? Worauf läßt sich der Anstellungsträger ein, wenn er für Schuldnerberatung fachlich geeignete Mitarbeiter einstellen will? Welches Selbstverständnis von Schuldnerberatung hat sich seit ihrer Begründung entwickelt und standardisiert? Welche gesellschaftliche Anerkennung genießt und welchen Einfluß hat Schuldnerberatung inzwischen?

In Sprechstunden hören wir häufig Schilderungen von Ratsuchenden, von bestimmten Schuldnerberatern angeblich weder zureichend über ihre Situation aufgeklärt und persönlich gestützt, noch in ihren Interessen nach außen zuverlässig vertreten worden zu sein.

Ähnliche Dinge hört man von Gläubigern: Es würden bei der Vermittlung zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen wesentliche Gesichtspunkte des Schuldnerschutzes außer acht gelassen, der Ratsuchende werde gerade bei hoffnungs-

losen Situationen auch von den Schuldnerberatungsstellen fallen gelassen und die Sanierungsvorschläge seien häufig unrealistisch.

Selbst wenn es sich hierbei um vereinzelte Fälle handeln sollte, besteht doch die Gefahr, daß Schuldnerberatung allmählich ihr bisher gewonnenes Ansehen verliert.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich an das Qualifikationsprofil von Schuldnerberatung Fragen stellen lassen, gerade wenn man unterstellt, daß es sicherlich gute und schlechte Schuldnerberater gibt. Es kann nämlich nicht angehen, daß die Qualifikation ohne allgemein anerkannte Standards und deren Kontrolle dem persönlichen Umsetzungsvermögen des Einzelnen bzw. den wie auch immer motivierten Interessen von Anstellungsträgern überlassen bleibt. Jede Berufsvertretung, die auf Professionalität aus ist und diese auch allgemein gesellschaftlich anerkannt wissen will, eben um Einfluß zu gewinnen, leistet über ihre grundlegende Qualifikation und deren zuverlässiger Kontrolle Rechenschaft.

Abgesehen von Berufen, die im Rahmen von Ständevertretungen dies regeln, gibt es inzwischen eine Menge Berufsbilder, die ihre Seriosität und Berufsqualifikation organisieren und nach außen hin dokumentieren. Zu denken ist dabei sogar an den Ring Deutscher Makler und nicht zuletzt an den Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen, die ihrerseits ein inzwischen gesellschaftlich anerkanntes Berufsbild sowie eine beachtliche Lobby und öffentliche Interessenvertretung aufbauen konnten.

Also: Gerade wir als qualifizierte und seriöse Schuldnerberater brauchen dann erst recht und dringend ein anerkanntes und abgesichertes Berufsbild!

Wenn man dies bejaht, müßten sicherlich folgende Punkte zur beruflichen Qualifikation von Schuldnerberater/innen und deren Organisation bald auf Bundesebene – sicherlich am besten durch die BAG – diskutiert und durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung geklärt und festgelegt werden:

Ausbildungsinhalte (vgl. bereits erstelltes Qualifikationsprofil der BAG)
staatlich anerkannter Qualifikationsnachweis (Prüfung, Zusammensetzung der Prüfungsgremien)
Qualifikationssicherung/Fortbildung
berufsethische Fragen (z.B. Gemeinnützigkeitsverpflichtungen, seriöser Umgangs- und Verhandlungsstil)
»Berufsständische« Vertretung der Schuldnerberater auf Bundesebene mit Untergliederungen auf Landes- und Regionalebene.

*Marion Fröhlich, Schuldnerberaterin
VHS Rheingau-Taunus-Kreis und
Wulf Eggen, Schuldnerberater im Rechtsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises*

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Eintägige Einweisung in das

PC-Programm HILFE!PFÄNDUNG

Die Termine der I. Jahreshälfte 1994

16. Mai 1994

13. Juni 1994

Mit dem PC-Programm HILFE!PFÄNDUNG können Sozialberater/innen und Betriebsräte (natürlich auch Schuldnerberater/innen) die Lohnpfändung überprüfen - und in fast allen Fällen eine individuelle Erhöhung des Freibetrages (nach § 850f ZPO) erreichen. Damit ist dem/der Mitarbeiter/in geholfen und nicht zuletzt auch der Firma.

In dieser Tagesveranstaltung erhalten die Teilnehmer/innen nicht nur eine Einweisung in die Anwendung der Software, sondern natürlich auch die Vermittlung der rechtlichen Kenntnisse (§§ 850 ff ZPO sowie BSHG-Kenntnisse).

Ort: Tagungsraum der BAG-SB,
Kassel, Motzstraße

Teilnehmer/innen:

Sozialberater/innen, Mitarbeiter/innen der Personalwirtschaft, Betriebsräte und Schuldnerberater/innen

Team: Stephan Hupe, BAG-SB. Kassel
Helmut Achenbach, Rechtsanwalt, Kassel

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Einführungseminar

05. bis 07. September 1994 (Oberursel)

04. bis 06. Oktober 1994 (Gelnhausen)

(zwei eigenständige Veranstaltungen)

Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der »Maßnahmeteilnehmer/innen« konfrontiert. Im betrieblichen Rahmen muß zwischen den Bereichen »Qualifizierung« und »Arbeit« die wirtschaftliche Situation verschuldeter Mitarbeiter/innen Beachtung finden, spätestens bei der Berechnung der Lohnpfändungen.

Dieses Seminar soll in die Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um in Betrieben verschuldeten Mitarbeiter/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können. Hierzu muß die Verschuldungssituation bei den Betroffenen erkannt, aktuelle Nothilfe geleistet und Unterstützung bei der Selbsthilfe angeboten werden.

In einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch werden die betrieblichen Möglichkeiten diskutiert, wie die zusätzliche Aufgabe »Schuldnerberatung« verankert werden kann und welche Kooperationen mit externen Partnern sinnvoll sind.

Orte: Haus der Gewerkschaftsjugend,
Oberursel/Taunus
bzw Burckhardthaus Gelnhausen
(2. Veranstaltung)

Teilnehmer/innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialberater/innen

Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Renate Bartelt, BAG-SB

Beratung überschuldeter Hausbesitzer, Hypothekenschulden, Zwangsversteigerungen

05. bis 07. September 1994

Eigenheimbesitzer haben sich in aller Regel mit der Baufinanzierung verschuldet. Das ist unproblematisch, solange keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen dazukommen. Treten solche Fälle ein, wird es für Hausbesitzer aber doppelt gefährlich. Auch sonstige Schulden können zur Zwangsversteigerung des Hauses und damit zur Obdachlosigkeit führen.

Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt hat diese Notfälle verschärft. Insbesondere Kolleg(inn)en aus den Landkreisen sind mit Problemen überschuldeter Hausbesitzer besonders häufig konfrontiert und müssen kompetente Hilfe anbieten können.

Mit Hilfe von Praxisfällen gibt das Seminar einen Einblick in die Gefährdungen von Baufinanzierung und Hypothekenschulden. Eine Einführung in Zwangsversteigerungsrecht und -praxis und in Sanierung von Hypothekenschulden wird die eigenen Beratungskompetenz auch für diese »Spezialfälle« von Schuldnerberatung erweitern.

Ort: Hufeisenhof, 63568 Linsengericht

Teilnehmer/innen:

Kolleg/innen, die überschuldete Hausbesitzer zu beraten haben

Team: Irmgard Barofski, Schuldnerberaterin, Tolk
Stephan Hupe, BAG-SB

Schuldnerberatung — ein Beratungsangebot für Drogenabhängige

07. bis 09. September 1994

Drogenabhängige gelten als unsichere Kandidaten in der Schuldnerberatung, sind doch gerade hier Absprachen leichter getroffen als eingehalten. Das kann aber nicht heißen, daß Schuldnerberatung Drogenuser nicht als Klienten akzeptiert und bestenfalls eine Beratung auf den Zeitpunkt des cleanseins verschiebt.

Was auch in aktuellen Fällen bei Drogenusern getan werden kann, welche Beratungsfehler dringlich vermieden werden sollen, welche Schuldnerschutzmaßnahmen getroffen werden können u.a.m. wird Thema dieses Seminars.

Ort: Burckhardthaus, 63571 Gelnhausen,
Herzbachweg 2

Teilnehmer/innen:

Drogenberater/innen, Streetworker/innen aus dem Drogenbereich, Schuldnerberater/innen

Team: Ronald Kupferer, Schuldnerberatung der Stadt Frankfurt

Renate Bartelt, BAG-SB, Kassel

9. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

Termine des 9. Weiterbildungsprogrammes

1. Kursabschnitt: 12. bis 16. September 1994
 2. Kursabschnitt: 14. bis 18. November 1994
- weitere Kursabschnitte in 1995

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 18 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung,
- Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
- Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Planspiel »Schuldnerberatung«
- Büroorganisation
- Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Faltblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

Ort: Peseckendorf (bei Magdeburg)

Teilnehmer/innen:

Sozialarbeiter/innen, die künftig in der Schuldnerberatung arbeiten wollen und Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufspraxis

Team:

N.N., BAG-SB,

Andrea Günther, VZ Sachsen (angefragt)

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Lösungen für problematische Beratungssituationen

12. bis 14. September 1994

Beraten will gelernt sein. In Fortbildungen zur Schuldnerberatung wird meistens Fachwissen vermittelt, selten Beratungswissen, das im Umgang mit Klienten genauso wichtig ist.

Wir haben alle unsere Beratungsroutine, die uns meistens weiterhilft. Doch auch immer wieder stoßen wir an Grenzen des Verstehens und der Verständigung, sind Vereinbarungen zu undeutlich, treten wir im Beratungsprozeß auf der Stelle etc.

Solche Situationen werden Gegenstand des Seminars sein, in dem viel trainiert, viel beobachtet und wenig vorgetragen wird.

Ort: Burckhardthaus, Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen

Teilnehmer/innen:

praxiserfahrene Kolleg/innen aus der Schuldnerberatung

Team: Jonka Senger, Deutscher Verein, Frankfurt

Wolfgang Krebs, Gelnhausen

Trainingsprogramm:

Verhandeln mit Gläubigern

26. bis 28. September 1994

In diesem Seminar soll zusammen mit den Erfahrungen aller Teilnehmer/innen Verhandlungspraxis mit Gläubigern erarbeitet und trainiert werden, die eine Entschuldung zum Ziel hat.

Unterschiedliche Gläubigergruppen erfordern unterschiedliche Vorgehensweisen: Schulden bei Gericht oder Staatsanwaltschaft lassen sich nicht vergleichen mit Schulden beim Versandhaus oder Inkassounternehmen, die Schulden bei der Schwägerin oder bei der Oma sind nicht mit den Schulden

beim Energieversorgungsunternehmen oder beim Vermieter vergleichbar.

An Fallbeispielen soll erarbeitet werden, wie sinnvollerweise die Verhandlungstaktik und die Verhandlungsführung, Form und Stil von Schreiben an Gläubiger aufgebaut werden, damit in überschaubarer Zeit die Entschuldung als Ziel erreichbar ist.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen
Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen
Team: Wulf Eggert, Schuldnerberater,
Bad Schwalbach,
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

AFG-Seminar (Vertiefung)

17. bis 21. Oktober 1994

AFG-Kenntnisse gehören fraglos zum »Handwerkszeug« der Schuldnerberatung. Arbeitslosigkeit ist der Überschuldungsanlaß Nr. 1 – und dies wird trotz optimistisch angekündigten Mini-Wachstum leider auch in absehbarer Zukunft sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern so bleiben. Schuldnerberater/innen müssen sich auf diesem Sektor auskennen, um in Fragen der Existenzsicherung kompetente Auskünfte und Beratungen geben zu können.

Ziel dieses Seminars ist daher die Vertiefung der Kenntnisse im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) anhand von anschaulichen Fallbeispielen. Dabei werden die neuesten Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie deren Umsetzung durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) besonders berücksichtigt. Als Arbeitsschwerpunkte werden auch die Themen »Fortbildung« und »Umschulung« behandelt.

Ort: Diakoniewerk »Neues Ufer«, Rampe
(bei Schwerin)
Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen in spezialisierten und integrierten Beratungsangeboten mit Berufserfahrung
Team: Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Zeitmanagement

28. bis 30. Oktober 1994

Wie selbstverständlich wird oft unterstellt, daß die organisatorischen Kompetenzen für eine effektive Arbeits- und Zeitorganisation bei Schuldnerberater(inne)n als geradezu angeboren oder intuitiv vorhanden vorausgesetzt werden können.

Dieses Mißverständnis ist in der Schuldnerberatung um so fataler, da sie bei den Ratsuchenden nicht zuletzt selbst davon ausgeht, daß die Organisation von knappen Ressourcen das zentrale Problem ist. Zeit ist eine knappe Ressource – vor allem des Beraters bzw. der sozialen Einrichtung selbst und ihrer Leitung.

Zeitmanagement will den bewußten Umgang mit der Ressource »Zeit« fördern. Es kann weder Zeit vermehren noch Patentrezepte für »Termin-Fetischisten« liefern. Vielmehr geht es darum, in einer Zeit, in der es imagefördernd ist, keine Zeit zu haben und Terminkalender Statussymbole werden, sich über individuelle und einrichtungsbezogene Zielsetzungen in ihren Prioritäten und praktischen Anforderungen an das »Zeit-Nehmen« klarer zu werden. Die Themen:

- Zeit haben/Zeit nehmen: Zum Umgang mit Zeit
- Zielsetzungen, Prioritäten, Entscheidungen
- Zeitplanung: Prinzipien und Regeln
- Zeitorganisation: Rahmenbedingungen und Praktiken
- Controlling: Ablauf- und Ergebniskontrolle
- Zeitmanagement als Selbstmanagement und Fremdmanagement

Ort: Bildungsstätte der IG Medien, Ildenrod
Springen
Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen, Fachberater/innen
Team: Prof. Dr. Achim Trube, Uni Essen
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Anmeldung/Information
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1
34117 Kassel
Telefon 05 61 / 77 10 93
Telefax 05 61 / 71 11 26

*Fordern Sie das Fortbildungsprogramm 1994
der BAG-SB an!*

Eine kleine Rechenübung...

Als Abonnent des BAG-infos zahlen Sie 56 DM im Jahr. Als Mitglied zahlen Sie einen Mitgliedsbeitrag von 75 DM – wenn Sie wollen auch mehr. Als Abonnent müßten Sie also ganze 19 DM mehr aufwenden, um Mitglied in der BAG-SB zu werden. Das BAG-info ist dann im Mitgliedsbeitrag inbegriffen und für Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien erhalten Sie Vorzugspreise...

Ob sich das rechnet?

SKM, SKF und Caritas

Sozialberatung für Schuldner — Grundkurs 94/95

in vier Kursabschnitten

Termine in 1994:

1. Abschnitt 19.09. – 21.09.1994

2. Abschnitt 28.11. – 30.11.1994

Ausgehend von der individuellen Praxiserfahrung der Teilnehmer/innen sollen fachliche und methodische Aspekte (z.B. Hilfen zur Entscheidung, Motivation – Verhaltensänderung) sowie formale und strukturelle Aspekte (z.B. rechtliche und finanztechnische Grundlagen, Schuldenarten, Arbeitsplatzorganisation) in der Sozialberatung für Schuldner/innen gleichermaßen Beachtung finden.

Ort: Soest

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen der Caritas und Fachverbände mit Interesse an dieser Thematik und der Absicht, künftig die Grundsätze der Schuldnerberatung in ihre konkrete Fallarbeit einzuhängen.

Leitung: Marius Stark

Anmeldung/Information:

SKM-Zentrale

Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland

Ulmenstraße 67

40476 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 94 10 50

Förderverein Schuldnerberatung Bremen
e.V.

Praxis von Inkassounternehmen

31. Mai 1994

Fast alle Anbieter von Waren und (Finanz-)Dienstleistungen bedienen sich zur Forderungsbeitreibung eines Inkassounternehmens. Daher verwundert es nicht, daß die Schuldnerberater/innen in fast jedem Schuldenregulierungsfall mit der Beitreibungspraxis der Inkassounternehmen konfrontiert sind.

Vorgesehene Inhalte:

Entstehung, Entwicklung und Organisation von Inkassounternehmen

Rechtmäßigkeit und Erstattbarkeit von Inkassoge-

bühren

Rechtliche Grundlagen der Inkassotätigkeit

Unzulässige Methoden der Forderungsbeitreibung

Die Forderungsaufstellung, das »unbekannte Wesen«

Ort: Tagungsraum des FSB, Bremen

Team: Hans Peter Ehlen, FSB, Ulf Groth, FSB

Teilnehmer/innen:

Praktiker/innen aus der Schuldnerberatung und andere interessierte Fachkräfte aus der Sozialberatung

Recht der materiellen Sicherung

29. Juni 1994

Die Sicherung der materiellen Lebensgrundlage gehört zu den wichtigsten Aufgaben jeder Schuldner- und Sozialberatung. Diese Veranstaltung vermittelt praxisnah, anschaulich und aktuell wichtige Grundlagen zur materiellen Lebenssicherung. Speziell werden Aspekte aus dem BSHG und dem AFG, sowie dem WoGG und dem BKG angesprochen. Außerdem werden wichtige verfahrensrechtliche Fragen (z.B. SGB X, VwVfG, VwGO) behandelt, um Klarheit zu vermitteln, welche Möglichkeiten zur Durchsetzung von Rechten bestehen.

Ort: Tagungsraum des FSB, Bremen

Leitung: Georg Schaff, Angestelltenkammer Bremen

Teilnehmer/innen:

Praktiker/innen aus der Schuldner- und Sozialberatung

Verbraucherschutz durch Prävention in der Schuldenberatung

19. Juli 1994

Wie ist es um Verbraucherschutzaktivitäten durch Schuldnerberatungsstellen bestellt? Was ist zu tun bei unerlaubter Kreditwerbung oder wenn unseriöse kommerzielle Entscheidungsgeschäften auf den Plan treten? Mischt sich die Sozialarbeit hier zu wenig ein? Dieses Seminar vermittelt praxisgerecht – also ohne daß zeitintensive Aktivitäten im Beratungsalltag erforderlich sind – die tatsächlichen und rechtlichen Handlungs- und Eingriffsmöglichkeiten (z.B. Einleitung/Unterstützung von Abmahnverfahren nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und dem AGBG-Gesetz; strafrechtliche Vorgehensweise.

Ort: Tagungsraum des FSB, Bremen

Team: Hans Peter Ehlen, FSB, Ulf Groth, FSB, N.N., VZ Bremen

Teilnehmer/innen:

Praktiker/innen, die gelegentlich oder regelmäßig Schuldnerberatung betreiben.

Anmeldung/Information:

FSB-Geschäftsstelle
Neidenburger Str. 15
2800 Bremen
Telefon 0421/441770

Wohnen und Energie

Unterhaltsfragen- und Schadensersatzansprüche
Banken, Kreditwesen und Bürgschaften
Versicherungen und Versandhäuser
Geldstrafen, Bußgelder, Gerichts- und Anwaltskosten
Sozialamt, Finanzamt und sonstige öffentliche Gläubiger

Ort: PARITÄTISCHE Bildungsstätte Burgholz bei Wuppertal

Teilnehmer/innen:

Praktiker/innen mit rechtlichen Vorkenntnissen

Team: Erik Müssener, Bildungsreferent, RA Jürgen Westerath, Mönchengladbach

AWO Bezirksverband Niederrhein

Meine Daten gehören mir! – Vertraulichkeit und Datenschutz in der Schuldnerberatung

21. Juni 1994

Schuldnerberater/innen erhalten ausführliche Kenntnisse über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Ratsuchenden. Zwar wird mit diesen Kenntnissen sehr verantwortungsbewußt umgegangen, vielfach fehlt es jedoch an der verbindlichen Vereinbarung über den Umgang mit den erfaßten Daten, z.B. Aufbewahrungsfristen nach Abschluß eines Beratungsprozesses.

Auf der Grundlage einer fundierten Übersicht über die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen sollen konkrete Umsetzungsmöglichkeiten für die eigene Beratungspraxis diskutiert und entwickelt werden.

Ort: Bezirksgeschäftsstelle der AWO, Essen

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Leitung: Volker Merbeck

Anmeldung/Information:

AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.
z.Hd. Herrn Elbers
Lützowstraße 32
45141 Essen
Telfon 02 01 / 31 05 - 266

Paritätisches Bildungswerk Nordrhein- Westfalen

Kaufmännisch-rechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung II

25. bis 27. Mai 1994

Vorgestellt werden die wichtigsten Schuldenarten und Gläubigergruppen mitsamt den dazugehörigen Verbraucher- und Schuldnerschutzvorschriften, die sozialrechtlichen Hilfsmöglichkeiten und die aktuelle Rechtsprechung. Themen sind u.a.:

Anmeldung/Information:

PARITÄTISCHES Bildungswerk
(Frau Liebmann)
Loher Str.7
42283 Wuppertal
Tel. 0202/2822237

ZEPRA e.V – LAG der Arbeitslosenprojekte in Niedersachsen in Kooperation mit Debet e.V. – Verein zur Förderung der Schuldnerberatung in Niedersachsen

Vom Verzug bis zur Zwangsvollstreckung

6. - 10. Juni 94

Mit dem Verzug geht alles los: Verträge werden gekündigt, Verzugszinsen fallen an, Mahnverfahren laufen, der Gerichtsvollzieher klingelt an der Tür, Lohn- und Kontopfändungen führen häufig zur Bedrohung des Arbeitsplatzes, des Girokontos und der Wohnung. Der »Offenbarungseid« ist der letzte Punkt dieser »Karriere«.

Die einzelnen Phasen dieses Prozesses – unter dem Aspekt der Auswirkungen für den Schuldner einschließlich seiner Möglichkeiten sich zu wehren – sollen in dem Seminar vermittelt werden.

Ziel ist in erster Linie, die einzelnen Vorgänge mit den dazugehörigen Maßnahmen rechtssystematisch einordnen zu können, um Klienten über ihre Situation aufzuklären und hinsichtlich möglicher Handlungsschritte beraten zu können.

Ort: Hotel zur Post, Norden

Team: Elke Motzkau, Zepra e.V., Hans Peter Ehlen, Bremen, Wilfried Oetjen, Debet e.V.

Anmeldung/Informationen:

Zepra e.V.
Lange Laube 22
30159 Hannover
Tel.: 0511/ 1319930

Berichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Athenbach, Kassel

Gebührenklauseln für Einzahlungen am Bankschalter benachteiligen private Girokunden unangemessen und sind deshalb unwirksam. Gleiches gilt für Gebührenklauseln bei Auszahlungen am Bankschalter, die ohne Rücksicht darauf anfallen, ob die Möglichkeit zur kostenfreien Abhebung an Geldausgabeautomaten der Bank besteht.

BGH in NJW 1994, 318 ff.

Mit diesem Urteil, das auf die Klage des Verbraucherschutzvereins zurückgeht, hat der BGH in die Praxis der Deutschen Bank eingegriffen, am Schalter für alle Barein- und Barauszahlungen pro Vorgang 1,00 DM zu verlangen. Der BGH stellt in diesem Urteil unter anderem fest, daß diese von der Deutschen Bank in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Vergütung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht und Inhaber privater Girokonten in unangemessener Weise benachteiligt. Diese Feststellungen beruhen auf den Vorgaben des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz). Der BGH geht von dem das BGB beherrschenden Grundsatz aus, daß jede Geldschuld durch Barzahlung des Nennwertbetrages erfüllt werden und der Gläubiger für die Entgegennahme von Bargeld keine gesonderte Vergütung verlangen kann. Aus § 270 Abs. 1 BGB ergibt sich, daß der Schuldner Geld auf seine Kosten an den Gläubiger zu übermitteln hat. Zu diesen Übermittlungskosten zählen nur die Versendungs- und Zustellungskosten, nicht aber die Kosten des Gläubigers bei der Entgegennahme von Bargeld. Diese hat der Gläubiger zu tragen.

Gleiches gilt für die von der Deutschen Bank ebenfalls verlangte Gebühr in Höhe von 1,00 DM für Barauszahlungen. Hier stellt der BGH fest, daß das BGB als selbstverständlich davon ausgeht, daß ein Schuldner für die Erfüllung seiner Barleistungspflicht nicht eine gesonderte Vergütung verlangen kann. Diese Barauszahlungsgebühr hält der BGH für unangemessen im Sinne des § 9 AGBG.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid wegen eines Vergütungsanspruchs aus Partnerschaftsvermittlung ist unzulässig, wenn der Titel in unredlicher Weise erwirkt wurde (hier: Bezeichnung der Forderung als »Zahlungsanspruch aus Ratenzahlungsvertrag«).

OLG Stuttgart, Urteil vom 26.1.1993, NJW 1994, 330 f.

Die Beklagte dieses Rechtsstreits ist ein Institut für Partnerschaftsvermittlung. Auf der Grundlage eines von dem Inter-

essenten ausgefüllten Fragebogens wird mittels eines Computers ein sogenanntes Adressendepot erstellt, aus dem der Kunde die einzelnen Adressen abrufen kann. Diese Leistungen hatte das Institut für Partnerschaftsvermittlungen in Höhe von 4.788,00 DM in Rechnung gestellt, die vom Kunden in 36 Monatsraten à 162,00 DM gezahlt werden sollten. Nachdem der Kunde seiner Ratenzahlungsverpflichtung nicht mehr nachgekommen war, hatte sich das Institut die restlichen Ansprüche mit einem Vollstreckungsbescheid titulieren lassen. In dem zugrundeliegenden Mahnbescheid war die Forderung bezeichnet mit »Zahlungsanspruch aus Ratenzahlungsvertrag«.

Das OLG Stuttgart sieht in dieser Vorgehensweise des Instituts ein Verstoß gegen § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung) und hat entschieden, daß die Partnerschaftsvermittlung die Zwangsvollstreckung aus diesem Vollstreckungsbescheid unterlassen und den Titel herausgeben muß. Begründet wird dies mit der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH), wonach die Zwangsvollstreckung aus einem unrichtigen rechtskräftigen Titel unzulässig ist, wenn I. dieser in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art und Weise erschlichen wurde oder 2. wenn aus einem unrichtigen Titel in Kenntnis der Unrichtigkeit Gebrauch gemacht wird. Dies sieht das OLG Stuttgart als gegeben an. Unrichtig ist der zugrundeliegende Vollstreckungsbescheid deshalb, weil eine Vergütung aus einem Partnerschaftsvermittlungsvertrag tituliert ist, die entsprechend § 656 BGB nicht einklagbar ist. Das Erschleichen des unrichtigen Titels sieht das OLG Stuttgart darin, daß bei der Bezeichnung der Forderung als »Zahlungsanspruch aus Ratenzahlungsvertrag«, die wahre Rechtsnatur der geltend gemachten Forderung durch unrichtige Angaben verschleiert und dadurch verhindert wurde, daß die grundsätzlich im Mahnverfahren anzustellende Prüfung der Anwendbarkeit des § 656 BGB stattfinden konnte. Unabhängig davon sieht das OLG Stuttgart in der weiteren Vollstreckung aus dem allein durch das Gerichtsverfahren als unrichtig erkannten Titel einen eigenen Verstoß gegen die guten Sitten.

Wird ein Zahlungsaufschub gegen Übernahme der Inkassokosten vereinbart, so ist das Verbraucherkreditgesetz auf diese Vereinbarung anwendbar.

LG Rottweil, Urteil vom 24.2.1993, NJW 1994, 265 f.

Die Parteien des Rechtsstreits hatten vereinbart, daß die von dem einen Teil geschuldete Summe auch ratenweise gegen Zinszahlung erbracht werden dürfe. Der Schuldner verpflichtete sich zusätzlich, die vom Gläubiger berechneten Inkassokosten von 360,00 DM als »Vergleichskosten« zu

zahlen. Das Landgericht Rottweil verweigerte dem Kläger, einer Inkassogesellschaft, einen Anspruch aus diesem Vertrag mit dem Hinweis darauf, daß die Klägerin aus dieser Vereinbarung keine Rechte herleiten könne, weil diese dem Verbraucher kreditgesetz (VKG) unterliegt und wirksam widerrufen wurde. Voraussetzung für die Anwendung des VKG ist das Vorliegen eines entgeltlichen Kreditvertrages (§ 1 Abs. 2 VKG). Dieses Merkmal liegt in der oben dargelegten Vereinbarung, da bereits die vereinbarte Verzinsung als Entgelt für die Ratenzahlungsvereinbarung anzusehen ist. Daneben hat das Landgericht Rottweil in der Verpflichtung des Beklagten (Schuldner), auch noch die Vergleichskosten in Höhe der Inkassokosten zu zahlen, ebenfalls als eine Entgeltlichkeit im Sinne des VKG angesehen.

Die Entscheidung halte ich insbesondere deshalb für interessant, weil es ein Schlaglicht auf den Umfang der Anwendung des VKG wirft. Nicht nur die förmlichen Kreditverträge fallen darunter, sondern alle sonstigen Absprachen, die auf einen Zahlungsaufschub oder sonstige Finanzierungshilfen zielen. Auf Grund der sehr weit gefaßten Formulierung des § 1 Abs. 2 VKG ist zu vermuten, daß bei manchen solcher kreditvertragsähnlicher Absprachen schlicht vergessen wird, daß sie unter das VKG fallen, mit der Folge, daß eine im Sinne des VKG erforderliche Belehrung der Widerrufsmöglichkeit unterbleibt, mit der weiteren Folge, daß bei ungünstigen Vertragsgestaltungen diese elegant aus der Welt geschafft werden können.

Die Zivilgerichte müssen – insbesondere bei der Konkretisierung und Anwendung von Generalklauseln wie § 138 und § 242 BGB – die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beachten. Daraus ergibt sich ihre Pflicht zur Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluß vom 19.10.1993, NJW 1994, 36 ff.

In dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden einige grundsätzliche Erwägungen zur Inhaltskontrolle von Bürgschaften einkommens- und vermögensloser Familienangehöriger angestellt. Die zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerden betreffen die Frage, inwieweit Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet sind, Bürgschaftsverträge mit Banken einer Inhaltskontrolle zu unterziehen, soweit einkommens- und vermögenslose Angehörige von Kreditnehmern hohe Haftungsrisiken übernehmen. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lagen zwei Ausgangsverfahren zugrunde. In dem einen Verfahren war der Vater der Beschwerdeführerin als Immobilienmakler tätig. Im Jahre 1982 beehrte er von einer Sparkasse eine Verdoppelung des Kreditlimits von 50.000 auf 100.000 DM. Als Sicherheit unterzeichnete die damals 21-jährige

Beschwerdeführerin eine vordruckte Bürgschaftsurkunde mit einem Höchstbetrag von 100.000 DM zuzüglich Nebenleistungen. In dem zweiten Ausgangsverfahren verbürgte sich 1979 die Beschwerdeführerin gegenüber der Bank selbstschuldnerisch wegen eines Darlehens, das ihrem Ehemann gewährt worden war. Zum Zeitpunkt dieser Bürgschaftserklärung war sie ohne Einkommen und Vermögen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt grundsätzlich fest, daß die Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet sind, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln (Sittenwidrigkeit, Treu und Glauben) die Grundrechte als Richtlinien zu beachten. Ähnlich wie der Bundesgerichtshof in seinen jüngsten Entscheidungen stellt das Verfassungsgericht darauf ab, daß die Beschwerdeführerin des 1. Ausgangsfall es ein außerordentlich hohes Risiko übernahm, ohne an dem gesicherten Kredit ein eigenes wirtschaftliches Interesse zu haben. Sie verbürgte sich für das Unternehmerrisiko ihres Vaters in einem Umfang, der ihre wirtschaftlichen Verhältnisse weit überstieg. Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu fest, daß alle Beteiligten des Zivilrechtsverkehrs den Schutz des Artikels 2 Abs. 1 GG genießen und sich gleichermaßen auf die grundrechtliche Gewährleistung ihrer Privatautonomie berufen können. In dem gegebenen Fall habe aber einer der Vertragsteilnehmer ein so starkes Übergewicht, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann. Daraus folge die Pflicht für die Zivilgerichte, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln darauf zu achten, daß Verträge eben nicht als Mittel der Fremdbestimmung dienen.

In dem Ausgangsfall Nr. 2 betraf die Bürgschaft einen Konsumkredit, an dem die Beschwerdeführerin selbst unmittelbar interessiert war, da sie von der Kreditgewährung einen Vorteil hatte. In diesem Fall sieht das Bundesverfassungsgericht keinen Anlaß für den Verdacht, die Beschwerdeführerin sei zu ihrer Bürgschaftserklärung gedrängt worden. Auch für ein etwaiges Beratungsverschulden fehlten dabei die Anhaltspunkte.

Die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen auf, in welche Richtung sich die Rechtsprechung des dafür zuständigen Bundesgerichtshofes sicher in der Zukunft verfestigen wird, nämlich dahin, wie bereits aus den jüngsten Entscheidungen ersichtlich, daß insbesondere die Bürgschaft eines einkommens- und vermögenslosen Familienangehörigen bei geschäftlichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners der Sittenwidrigkeit unterliegt, nicht aber die Bürgschaft bei privaten Verbindlichkeiten. Bei letzteren müssen nach der jetzt schon vorliegenden Rechtsprechung des BGH noch weitere Umstände hinzutreten, die dem Bürgschaftsversprechen das Merkmal der Sittenwidrigkeit verleihen.

Die Tendenz geht sicherlich nicht dahin, daß ein Bürgschaftsvertrag nichtig ist, wenn von vorneherein absehbar war, daß der Bürge bei Inanspruchnahme aus dem Bürgschaftsvertrag die Leistungen nicht zurückzahlen können.

1. Es entspricht allgemeiner Lebenswahrscheinlichkeit und gängiger Wirtschaftspraxis, daß ein vom Kreditgeber in erheblichem Umfang gewährter Zahlungsaufschub nicht unentgeltlich eingeräumt worden ist.

2. Den für eine Entgeltlichkeit des Zahlungsaufschubs im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes sprechenden Beweis des ersten Anscheins kann der Kreditgeber dadurch austräumen, daß er seine Absicht beweist, die für den Zahlungsaufschub anfallenden Kosten ausnahmsweise aus seinem sonstigen Ertrag bestreiten zu wollen.

Landgericht Hamburg, NJW-RR 1994, 246 ff.

In diesem Fall hatte das Landgericht Hamburg über einen Schadensersatzanspruch eines Motorradhändlers zu befinden. Dieser hatte mit einem Kunden einen Vertrag über die Sonderanfertigung eines Motorrads geschlossen zu einem Preis von 38.960 DM. Die Parteien vereinbarten eine Anzahlung von 10.000 DM, die Zahlung von weiteren 10.000 DM zum vorgesehenen Liefertermin und die Zahlung des Restbetrages von 18.960 DM sollte in monatlichen Raten von 3.000 DM erfolgen. Kurz nach dem Vertragsschluß erklärte der Kunde den Rücktritt nach den Vorschriften des VKG. Der Motorradhändler verlangt nun Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden. Das Landgericht Hamburg stellt dazu fest, daß dem Motorradhändler unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf den geltend gemachten Schadensersatz zusteht, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach § 6 Abs. 1 VKG nichtig ist. Im Vordergrund der Entscheidung steht die

Frage, ob überhaupt das VKG anwendbar ist, insbesondere, ob es sich hier um einen »entgeltlichen« Kredit im Sinne des § 1 Abs. 2 VKG handelt. Auf den ersten Blick könnte man daran Zweifel haben, denn der zwischen den Parteien ausgehandelte Zahlungsvereinbarung ist nicht zu entnehmen, ob für den eingeräumten Zahlungsaufschub durch die Ratenzahlungen ein höherer Preis zu zahlen war, als ohne die Einräumung dieses Zahlungsaufschubs. Dazu hat das Landgericht Hamburg aber festgestellt, daß von einer Entgeltlichkeit dieses Zahlungsaufschubs auszugehen ist, weil hierfür der Beweis des ersten Anscheins spricht. Da hier ein Barzahlungspreis nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, weil die Parteien die geschuldete Vergütung individuell ausgehandelt hätten, sei es dem Verbraucher in der Regel nicht möglich, den Beweis zu führen, daß der Kreditgeber einen verdeckten Teilzahlungszuschlag in seine Kalkulation mit einbezogen hat. Auf Grund allgemeiner Lebenswahrscheinlichkeit und gängiger Wirtschaftspraxis müsse davon ausgegangen werden, daß Zahlungsaufschübe in dem hier in Rede stehenden Umfang nicht unentgeltlich gewährt werden. Es sei Aufgabe des Motorradhändlers, den Gegenbeweis zu führen.

Das Risiko der Unaufklärbarkeit trägt daher der Verkäufer.

Wenn aber Verbraucherkreditgesetz nach diesen Feststellungen anwendbar ist, so folgt die Nichtigkeit des hier zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages aus § 6 Abs. 1 VKG, da die Schriftform nicht eingehalten wurde. Außerdem war hier weder der Barzahlungs- (§ 4 Abs. I II Nr. 2 a VKG) noch der Teilzahlungspreis (§ 4 Abs. 1 II Nr. 2 b VKG) angegeben.

meldungen - infos

Nordrhein-Westfalen

Landesregierung gegen Insolvenzrechtsreform

Düsseldorf ■ (sh) Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat sich gegen die Reform des Insolvenzrechts und damit die Einführung der Restschuldbefreiung ausgesprochen. Die Landesregierung NRW appellierte an den Bundesgesetzgeber, das geplante Gesetz nicht zu verabschieden. Diese Reform sei, so Justizminister Krumsiek unbezahlbar. Krumsiek hält die Reform zwar grundsätzlich für wünschenswert, jedoch seien die Länder mit den damit verbundenen Kosten überfordert. In NRW geht man zur Zeit von 350.000 überschuldeten Haushalten aus. Würden nur 10 Prozent dieser Haushalte eine Restschuldbefreiung beantragen, so wären 35.000 Anträge von der Justiz zu bearbeiten. Es seien mehr als 800 neue Stellen erforderlich, um diese Verfahren durch-

zuführen und rechtsunkundigen Schuldner sachgerecht zu helfen, damit eine Restschuldbefreiung erreicht werden könne. Das Land sei jedoch aufgrund der leeren Kassen nicht in der Lage, die nötigen Stellen einzurichten.

Prävention/DILAB-Ausstellung

Wenn 1 Plakat nur einen Schuldner ansprache

Berlin ■ (PeZwe) Im letzten BAG-info haben wir über unsere Ausstellung »Reden über Schulden« berichtet, die im Augenblick mit großem Erfolg durch die Berliner Bezirke wandert. Die Ausstellung ist inzwischen bis Mai 1995 ausgebucht. Auch Anfragen aus weiter entfernten Städten lie-

gen vor, z. B. aus Mainz und Würzburg. In Bremen war die Ausstellung bereits, Anfragen aus dem Berliner Umland liegen ebenfalls vor.

Inzwischen sind auch die ersten Buchungen deswegen nicht zustande gekommen, weil die mögliche Buchungszeit schon in weiter Ferne liegt. Wir hatten dies vorausgeahnt. Außerdem war uns bereits nach den beiden ersten Ausstellungsterminen klar, daß trotz größtmöglicher Aufmerksamkeit in dem jeweiligen Ausstellungsbezirk, immer nur eine begrenzte Anzahl von Leuten »in den Genuß« der Ausstellung kommt. Wir wollten jedoch eine große Anzahl von Leuten erreichen, um bessere präventive Wirkung zu erreichen.

Wir haben deshalb bereits Ende des Jahres begonnen, die Ausstellung in Plakatform nachzuerstellen. Natürlich waren etliche Änderungen erforderlich, um Themen von großflächigen Tafeln auf das Format DIN A1 überschaubar zu transportieren.

Die Senatsverwaltung für Soziales, Berlin hat dieses Vorhaben finanziell unterstützt und die entsprechenden Geldmittel bereitgestellt. An soziale Einrichtungen Berlins werden die Plakate kostenlos abgegeben. Interessierte Einrichtungen außerhalb Berlins müssen leider eine Schutzgebühr bezahlen. Die Einnahmen aus dieser Aktion sind zweckgebunden. Davon soll ein späterer Nachdruck finanziert werden. Angesichts schmaler Kassen hat die Senatsverwaltung für Soziales bereits jetzt signalisiert, daß eine weitere finanzielle Förderung nicht möglich sein wird.

Die Plakate eignen sich neben dem vorbeugenden Aushang in öffentlichen Einrichtung (Sozialämter, Jugendämter, Berufsschulen) auch gut zum Einstieg in diverse Fortbildungsmaßnahmen.

Wenn »nur«, pro ausgehangener Plakatserie, 1 Person durch Aufklärung über Ursachen, Wirkung und Zusammenhänge gar nicht oder nur kurzzeitig zusätzliche Sozialleistungen beanspruchen müßte, wären die möglichen Einsparungen für die öffentliche Hand im Geldwert erheblich. Wir hoffen deshalb auf ressortübergreifende Weitsicht von Ämtern und sozialen Einrichtungen außerhalb Berlins.

Die Plakate sind anzufordern bei: Beratungsstelle für Überschuldete, DILAB e.V., Riguer Str. 102, 10247 Berlin, Telefon und Fax: 030/7075074

Sachsen

4. LAG-Schuldnerberatung gegründet

Leipzig ■ (agü) Bereits im vorigen Jahr hatten die Initiatorinnen Andrea Günther und Carmen Hoffmann aus Leipzig eine offizielle Anfrage bei der Liga der Wohlfahrtsverbände gestellt – allerdings ohne Erfolg. Die Liga sah für eine Landesarbeitsgemeinschaft-Schuldnerberatung (LAG-SB) keine Notwendigkeit. Anders jedoch sahen es die Mitstreiter und

Mitstreiterinnen in Sachsen: 23 Teilnehmer/innen kamen am 25. Februar 1994 zur Gründungsversammlung nach Leipzig. 19 davon besiegelten die Vereinsgründung mit ihrer Unterschrift unter die Satzung. Es wurde ein fünfköpfiger Vorstand gewählt, der sich unmittelbar nach der Gründung konstituierte. Verteilt wurden die Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Fortbildung, Organisation und Finanzen. Zur Vorsitzenden wurde Andrea Günther, Leipzig gewählt. Der Vorstand wird durch entsprechend gebildete Arbeitsgruppen unterstützt.

Stephan Hupe und Bettina Hoenen nahmen als Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) an der Gründungsversammlung teil. In einem kurzen Grußwort unterstützte Stephan Hupe die Gründung von Landesarbeitsgemeinschaften, die in den neuen Bundesländern insbesondere in dem Einsatz um eine Beteiligung der Länder an der Finanzierung von Schuldnerberatung eine dringende Aufgabe fänden.

Als erste Arbeitsgrundlage verabschiedete die LAG-SB Sachsen einen Forderungskatalog. Darin sind globale Forderungen wie »Stop dem Sozialabbau« und »Schaffung von Arbeitsplätzen« fixiert, aber auch spezifische Anliegen wie »Recht auf ein Girokonto« und ein reintegratives Insolvenzrecht für Verbraucher und natürlich die gesicherte Finanzierung von Schuldnerberatung aufgeführt. Letztgenanntes will die LAG als vordringlichste und wichtigste Aufgabe in Angriff nehmen.

Mecklenburg-Vorpommern

Schwere Geburt bei LAG-Gründung

Schwerin ■ (sh) In den neuen Bundesländern könnte man geradezu von einem Boom in Sachen »Landesarbeitsgemeinschaften« (LAG) sprechen. Es gibt sie bereits in Thüringen, Brandenburg und Sachsen. Auch aus Mecklenburg-Vorpommern sind Bemühungen zu einer LAG-Gründung bekannt. Dort aber scheint es schon vor der Geburt einige Probleme zu geben. In einem Schreiben an die BAG-SB beklagt sich der Verein Lichtblick e.V., der sich als Koordinator der LAG-Schuldnerberatung bezeichnet, daß sich der Arbeitslosenverband (mit ca. 30 Schuldnerberatungsstellen) abkapselt. Dies wird vom Verein Lichtblick insofern bedauert, da in Mecklenburg-Vorpommern wegen des Ablaufes der ABM-Förderung in 1994 mit einem »Massensterben« von Schuldnerberatungsstellen zu rechnen sei. Insofern sei eine landesweite Organisation der Schuldnerberatungsstellen dringend geboten.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es laut dem Schreiben des Lichtblick e.V. derzeit zwei Arbeitskreise, die noch in diesem Jahr eine Landeskonzferenz durchführen wollen. Mitglieder dieser Arbeitskreise äußerten gegenüber der BAG-SB allerdings Bedenken bezüglich der »Koordinationsrolle« des Vereins Lichtblick. Nach ihrer Meinung scheine der Ver-

ein die Sache (LAG-Gründung) allein in die Hand nehmen zu wollen, wodurch andere um ihre gleichberechtigte Beteiligung fürchten. Ähnliche Bedenken hatten auch in Niedersachsen die Gründung einer LAG-SB letzten Endes behindert.

BMFuS-Bericht zum Lohnabstandsgebot Orientierung für Beihilfe-Pauschale

Bonn ■ (sh) Der zum Jahresende 1993 vorgelegte Bericht des Bundesministeriums für Familie und Senioren (BMFuS) zur Entwicklung der Sozialhilfe, mit der die Bundesregierung die Einhaltung des »Lohnabstandsgebotes« nachgewiesen hat, gibt einen wichtigen Hinweis über die Höhe der einmaligen Beihilfen und ihre Relation zum Regelsatz. Demnach betragen die durchschnittlichen einmaligen Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe bei Haushaltsvorständen 16 % des Regelsatzes, bei erwachsenen Haushaltmitgliedern 17 % und bei Kindern 20 % des maßgeblichen Regelsatzes. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) hatte im Zusammenhang mit der individuellen Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei der Berechnung des »sozialhilferechtlichen Bedarfs« empfohlen, von einer 25 %igen Pauschale auszugehen. Tatsächlich haben Amtsgerichte in vielen Fällen nur 10 bis 15 % berücksichtigt. Unter Hinweis auf erhebliche saisonale Schwankungen in der Beihilfegewährung und die relativ stärker gestiegenen Lebenshaltungskosten bleibt die BAG-SB bei ihrer Empfehlung, den Pauschbetrag für Beihilfen weiterhin mit 25 % anzusetzen. Im Streitfall dürfte die Untergrenze auf jeden Fall durch den BMFuS-Bericht markiert sein.

Arbeitskreis »NEUE ARMUT« Goldgräberstimmung bei den Kredit- haien in den neuen Bundesländern

Berlin ■ (be/gä) Die Berliner Kripo durchsuchte die auf der Liste des Arbeitskreises »NEUE ARMUT« stehenden Kreditbetrüger und beschlagnahmte »lastwagenweise Beweismaterial«. Die Polizei geht zwischenzeitlich von mindestens 2000 - 3000 geschädigten Einzelpersonen und Familien (alleine aus dem Berliner Raum) aus. Die Anzahl der verdächtigten Firmen hat sich auf bis zu 40 erhöht. Die Ermittlungen dürften sich wegen der verwobenen Firmenstrukturen über Monate hinziehen. Nachdem der Berliner Kurier und die Senftenberger Nachrichten über die betrügerischen Machenschaften von mehreren vorgeblichen Finanzdienstleistungsfirmen berichteten

(bandenmäßige Ausplünderung von Kreditsuchenden speziell aus den neuen Bundesländern), standen die Telefone in der Neuköllner Schuldnerberatungsstelle Arbeitskreis »NEUE ARMUT« nicht mehr still. Unzählige Betrogene (u.a. aus Brandenburg, Sachsen, Berliner Umland) meldeten sich, um über ihre schmerzhaften Erfahrungen mit den in den o.g. Zeitungsartikeln genannten Kreditvermittlungsfirmen zu berichten. Viele wurden z.T. monatelang von den diversen Firmen hingehalten und mit immer neuen Ausreden vertröstet.

Dadurch wurde erst das wahre Ausmaß des im großen Stil angelegten gemeinschaftlichen Betrugese deutlich. Anfänglich ging der Arbeitskreis »NEUE ARMUT« von 10 verschiedenen Firmen aus, die in den erwähnten Betrugstatbeständen verwickelt sind. Aufgrund der hier vorgelegten Unterlagen wurde offenbar, daß ein regelrechtes Geflecht von Unterfirmen die neuen Bundesländer überzog, um die sich in wirtschaftlicher Not befindlichen Kreditnachsuchenden noch regelrecht auszuplündern. Die Berliner Kripo geht mittlerweile von bis zu 40 Firmen aus, wobei täglich neue hinzukommen.

Die Betrogenen wurden um Beträge von mehreren Hundert bis zu einigen Tausend DM geprellt, ohne je auch nur einen einzigen Pfennig ihres gewünschten Kredits gesehen zu haben. Durch den finanziellen Verlust wurden verschiedene Kleingewerbetreibende in den wirtschaftlichen Ruin getrieben.

Die Betroffenen sollten sich zur Sicherung ihrer Ansprüche dringend an eine Polizeidienststelle resp. Verbraucherzentrale und/oder eine Schuldnerberatungsstelle wenden.

Neues Sparkassengesetz Auch NRW-Sparkassen sollen Schuldnerberatung finanzieren

Düsseldorf ■ (sh) Nach Rheinland-Pfalz wurden nun auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) die Sparkassen vom Gesetzgeber zur Finanzierung der Schuldnerberatung in die Pflicht genommen. Im »Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände« vom 08. März 1994 erhielt der § 3 eine komplette Neufassung. Im Absatz 2 heißt es nun auch: "...Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen bei." Die besondere Hervorhebung der Verbraucherberatungsstellen ist neu; sie dürfte wohl auf das starke Engagement der Verbraucher-Zentrale in NRW zurückzuführen sein. Für die Finanzierung von Schuldnerberatung zeichnet sich durch diese Entwicklung eine neue Perspektive ab. Wenig verständlich ist allerdings, warum andere Banken und Finanzdienstleister bei der Finanzierungspflicht außen vor

bleiben. Insofern wurden von den Sparkassen auch schon verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet. Inwieweit diese Bedenken zum Tragen kommen werden, ist allerdings z.Z. noch nicht abzusehen.

Nachfolger für den Schwarzen Mann »Der Schuldenhoppel«

Berlin ■ (km) Im BAG-info 1/94 wurde über die üblen Machenschaften der Erinnerungsgesellschaft »Der schwarze Mann« in Berlin berichtet. Die Hoffnung, daß »Der schwarze Mann« mit seinen dunklen Methoden bei Nacht und Nebel verschwindet, ist allerdings nicht eingetreten: Diese Agentur hat mittlerweile bundesweit acht Filialen eröffnet. Zeitungen und Illustrierten sorgten für kostenlose Werbung, weil die Idee doch gar zu lustig ist...

Zwischenzeitlich gibt es Nachahmer: So hat sich in Berlin-Marzahn Burghard Hell die Erinnerungsgesellschaft »Schuldenhoppel« einfallen lassen. Die Vorgehensweise ist genau die gleiche wie beim schwarzen Mann, allerdings steckt hier der permanente Begleiter vermeintlicher Schuldner in einem rosaroten Hasenkostüm. Der Betreiber der Agentur »Schuldenhoppel« ist allerdings vom Fach: Nach einem Bericht der TAZ vom 18.02.1994 ist Burghard Hell mit 800.000 DM verschuldet und hat bereits die eidesstattliche Versicherung abgeben müssen.

Was kann nun gegen diese Firmen und sonstige Nachahmer, die sich mit unseriösen Methoden in einem rechtlichen Graubereich bewegen, getan werden? Die Schuldner/innen die durch die Begleitung des schwarzen Mannes oder des Schuldenhoppels belästigt werden, könnten in der öffentlichen Denunziation Anzeige wegen Nötigung stellen. Erfolgversprechender ist möglicherweise eine Unterlassungsklage, um die Anprangerung durch die ungebetenen Begleiter per einstweiliger Verfügung zu unterbinden. Wenn der Schuldenhoppel mit einem Ordnungsgeld von bis zu 50.000 DM bedroht wäre, müßte er wohl sein Stummelschwänzchen einziehen.

Falls es sich herausstellt, daß diese sogenannten Erinnerungsgesellschaften personenbezogene Daten der vermeintlichen Schuldner erheben und in Dateien maschinell verarbeiten, so verstößt dies gegen das Datenschutzgesetz.

Durch die an Nötigung grenzende Belästigung vermeintlicher Schuldner, die von der Begleitung durch verkleidete Gestalten ausgeht, könnte natürlich auch ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung entstehen: Eine herbeigerufene Polizeistreife könnte dem schwarzen Mann oder dem Schuldenhoppel einen Platzverweis erteilen. Weit wichtiger könnte aber die von dieser Begleitung und der entsprechenden wohlwollenden Unterstützung der Medien ausgehenden Werbewirksamkeit sein: Durch die Verfolgung von Schuldnern sollen diese zu einer Zahlung ihrer Schulden bewegt (genötigt) werden. Neben einem Verstoß gegen die »guten Sitten« wer-

den sich hier auch von den beiden Berliner Firmen Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen, die sich mit der Einziehung von Forderungen beschäftigen wie z.B. Rechtsanwälte oder sogar Inkassobüros, verschafft. Hier bliebe der Ausgang einer Unterlassungsklage gemäß dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abzuwarten....

Der Berliner Arbeitskreis »Neue Armut« hat zwischenzeitlich beim zuständigen Bezirksamt Berlin-Lichtenberg einen Antrag auf Gewerbeuntersagung gegen die Firma Schuldenhoppel gestellt. Vielleicht hat es sich ja nun doch bald ausgehoppelt.

Schuldnerberatung gegen Beiträge und Gebühren

Der Bund der Verbraucher und Selbständigen e.V. bietet seine Dienste an

Braunschweig ■ (km) Seit Jahresbeginn 94 wird zunehmend mehr für den Bund der Verbraucher und Selbständigen, der sich als Gemeinschaft für Wirtschaft- und Sozialförderung bezeichnen, geworben. Zuerst nur in Kleinanzeigen unter der bekannten Rubrik Geldmarkt. Zitat: »Schulden? Droht F.V./OL oder Konkurs? Kein Problem, wir helfen sofort. Keine Pfändung, Mahnbescheid, Versteigerung usw. Schutz vor Kreditthaien. Überlassen Sie uns Ihre Sorgen, wir lösen Ihre Probleme. Kostenlose Beratung für jeden.« Dann folgt eine Telefonnummer aus der Region.

Seit neuestem werden auch Verbände, soziale Dienste, Ämter, sogar Amtsgerichte von dieser Werbung überzogen. Zitat: »Wenn Schulden zur Last werden, dann helfen wir.«

In einer Werbebroschüre dieses Bundes der Verbraucher und Selbständigen heißt es: »Der Bund der Verbraucher und Selbständigen ist ein eingetragener Verein, gegründet und gefördert von zeitkritischen Mitbürgern. In unserem Verein arbeiten erfahrene Fachleute, teilweise ehrenamtlich, im Interesse unserer Mitglieder und denen, die bei uns um Hilfe ersuchen. Das Ziel ist die Lösung finanzieller Probleme...« »Unsere Mitarbeiter wurden von mir mit besonderer Sorgfalt ausgewählt. Dies betrifft auch unsere Außendienst-Mitarbeiter« »Wenn Sie finanzielle Probleme haben, Kreditraten nicht mehr zahlen können, Pfändungen haben oder erwarten, mit Versteigerung rechnen, Konkurs droht oder Sorgen um die Existenz Ihres Unternehmens haben, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!« »Mein Team und ich stehen zu jeder Zeit zur individuellen und kostenlosen Beratung zur Verfügung.«

Dieses Angebot wird von Herrn Horst Kniepel unterschrieben, die Kontaktadresse ist: Kannengießstr. 11, 38100 Braunschweig. Was ist dies nun für ein Verein und wie gehen die sorgfältig ausgesuchten Aussendienst-Mitarbeiter vor? Wenn eine der angegebenen Telefonnummern aus der Kleinanzeige ausgewählt wird, erhält man einen Termin zu

einem Hausbesuch, dabei stellt sich der Außendienst-Mitarbeiter des Bundes der Verbraucher und Selbständigen e.V. als Mitgliederwerber vor. Ziel des Hausbesuches ist es, neue Mitglieder zu werben, die eine einmalige Aufnahmegebühr von 30 DM und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 10 DM zu bezahlen hätten, und zwar jährlich im voraus. Das macht also bei Privatpersonen ein sofort in bar zu kassierender Betrag von 150 DM. Hiervon erhält der Werber eine Prämie von 20 %. Wird ein Selbständiger als Mitglied gewonnen, dann wird es teurer: 50 DM als Aufnahmegebühr und ein monatlicher Mindestmitgliedsbeitrag 30 DM, also ein sofort zu bezahlender Betrag von 410 DM. Der Werber bekommt hierbei 82 DM an Prämie, dafür lohnt sich schon mal ein Hausbesuch.

Was wird den Mitgliedern als Leistungen versprochen? Zitat: »Verhinderung von und Schutz vor Pfändungen«, »Gläubiger und Stundungsverhandlungen«, »Verhinderung der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung«, »Erwirkung der Rücknahme bereits bestehender Pfändungen« und »Ausarbeitung eines Zahlungsplanes für die Schulden.«

Die in der Kleinanzeige angebotene kostenlose Beratung für jeden ist also neben der Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag so kostenlos nun doch nicht. In Gesprächen mit den sogenannten Außendienst-Mitarbeitern stellt sich dann sehr schnell heraus, daß auch die Verhandlungen mit Gläubigern nicht etwa im Vereinsbeitrag enthalten sind, sondern daß die Gebühren nach Vorgängen berechnet werden. Dabei wird ein Gläubiger als ein Vorgang, also 15 Gläubiger als 15 Vorgänge berechnet. Hat ein Vereinsmitglied also einen Gläubiger, so ist ein Gebührensatz von 400 DM, davon als Anzahlung bereits 100 DM zu bezahlen. Bei 15 Gläubigern erhöht sich der Gebührensatz auf 1900 DM, die Anzahlung beträgt 200 DM, sollten es aber 40 Gläubiger sein, so beträgt die Gebühr 4400 DM und die Anzahlung 300 DM. Welche Schuldner können sich diese Beträge leisten?

Was bietet der Bund der Verbraucher und Selbständigen als Leistung für diese Gebühren? Zuerst einmal nicht mehr als

daß die gesamte Korrespondenz mit den Gläubigern vom Bund der Verbraucher und Selbständigen übernommen wird. Dazu müssen die Schuldunterlagen zum Sitz des Vereins nach Braunschweig geschickt werden. Zusätzlich ist für jeden Gläubiger eine Vollmacht zu unterzeichnen. Zitat: »Der Bund der Verbraucher und Selbständigen ist von mir mit der Bereinigung und der Stabilisierung meiner wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Wahrnehmung der in diesem Zusammenhang stehenden Interessen beauftragt. Der Bund der Verbraucher und Selbständigen ist bevollmächtigt, in meinem Namen Schriftwechsel und Verhandlungen mit Kreditinstituten, Behörden, Rechtsanwälten und sonstigen in diesem Zusammenhang bestehenden Personen zu führen und Verträge abzuschließen. Ferner alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und soweit der Sache dienlich Auskünfte weiterzugeben. Ich entbinde insoweit Kreditinstitute vorn Bankgeheimnis. Der Bund der Verbraucher und Selbständigen darf Untervollmacht erteilen und ist zum Empfang, der Freigabe und Weiterleitung von Geldern und Werten berechtigt.« Auf Fragen, was denn nun der Bund der Verbraucher und Selbständigen zu tun gedenkt, wie die Beratung und die Gläubigerverhandlungen aussehen sollen, gibt es nur ausweichende Antworten, so z.B. sagte ein Außendienst-Mitarbeiter, er könne selbst nicht beraten, da er laut Zitat »noch zu jung in der Branche sei«. Er würde erst durch Herrn Horst Kniepel, den er allerdings noch nicht kannte, geschult werden.

Nach Informationen aus Braunschweig ist allerdings Horst Kniepel unter der angegebenen Adresse gar nicht erreichbar und der angebliche eingetragene Verein ist gar nicht eingetragen. Die Versprechungen in den Kleinanzeigen und den Werbepapieren des Bundes der Verbraucher und Selbständigen auf kostenlose Beratung für jeden treffen nicht zu. Vielmehr werden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Schuldverhältnisse eingesammelt, von denen offensichtlich die »ausgesuchten Mitarbeiter«, Provisionen kassieren. Dieser Verein will ganz offensichtlich mit der Not der Verschuldeten Geschäfte machen.

literatur

Broschüre »Inkassokosten«

Hugo Grote, Hg.: Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, 36 S., Recycling-Papier

(sh) ■ Seit Januar 1994 gibt es sie wieder, die Broschüre der VZ-NRW zu den Inkassokosten. Sie gibt ausführliche Informationen zu den Rechtskonstruktionen, mit denen die Inkassobüros zu ihren Aufträgen kommen, klärt weiter über die erforderliche Erlaubnispflicht und die Folgen des Fehlens dieser Erlaubnis auf. Ausführlich und sehr informativ sind auch die Kapitel, die sich mit den Voraussetzungen für einen Gebührenanspruch eines Inkassobüros und mit der Höhe dieser Gebühren befassen. Auf einen Blick bietet die Checkli-

ste »Inkassokosten« eine wichtige Arbeitshilfe für die Schuldnerberatung; sie ist nämlich auf der letzten Heftseite ohne langes Suchen zu finden. Alles in Allem: Unverzichtbar!

Info zu den Pfändungsfreigrenzen VZ-NRW (Hg.), 19 S., Recycling-Papier

(sh) ■ So hätte eigentlich die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zu den Pfändungsfreigrenzen aussehen müssen. Die VZ-NRW hat diese Informationsbroschü-

re, der man nur weiteste Verbreitung wünschen kann, zur Weitergabe an Ratsuchende geschaffen. Sie informiert leicht verständlich über die Möglichkeit der Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO, erklärt welche besonderen Belastungen anerkannt werden und wie der sozialhilferechtliche Bedarf errechnet wird. Natürlich ist die Tabelle nach § 850 c ZPO abgedruckt. Die Broschüre enthält aber auch einige Musterbriefe, so z.B. Vorschläge, wie der Antrag nach § 850 f ZPO am besten zu formulieren ist. Die Schutzgebühr ist mit 2 DM so preiswert, daß es uns bestimmt gestattet sein wird, in dieser Rubrik ausnahmsweise darauf hinzuweisen.

Jahrbuch der Bundesrepublik

Deutschland 1993/94

Rohlf/Schäfer, Beck/dtv, brosch., 574 S. 19.90 DM

Das vorliegende Jahrbuch im Taschenformat behandelt die Bereiche Land und Leute (I), Gesellschaft (II), Kirchen (III), Sozialsystem (IV), Infrastruktur (V), Wirtschaft (VI), Interessenverbände (VII), Politische Institutionen (VIII), Parteien (IX), Innenpolitik (X), Außenpolitik (XI) und schließt mit einer Chronik (XII) ab.

Für diese Bereiche, insbesondere 1 bis VII, wird zunächst ein statistischer Überblick gegeben, der die Daten bis zum Redaktionsschluß am 31.03.1993, für die Chronik bis Ende Juni 1993 erfaßt. Die Zusammenstellung der verwendeten Daten zum Beispiel aus den »Informationen zur Raumentwicklung« der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, der Studie »Einstellungen zu aktuellen Fragen der Innenpolitik 1992 in Deutschland« des IPOS Mannheim, sowie den »Sozialpolitischen Informationen« und dem »Bundesarbeitsblatt« des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung – um nur einige zu nennen – und ihre Kommentierung führt dazu, daß auch die vornehmlich statistischen Teile nicht allein tabellarischen Charakter tragen, sondern ein deutliches Bild über den »Ist-Zustand« der Bundesrepublik geben. Für den Nutzer ist es dabei von großem Vorteil, daß Daten und entsprechende Einschätzungen dazu sich sowohl auf die alten, als auch die neuen Bundesländer beziehen und damit, soweit Angaben parallel erhoben wurden, ein Vergleich möglich wird. Das gilt für Sozialdaten, so Sozialhilfebezüge, Rentenhöhe ebenso wie für Angaben über die Höhe der Spareinlagen, der Haushaltseinkommen oder Angaben zu Stimmungen und Befindlichkeiten, beispielsweise Haltung zum Rechtsradikalismus.

Neben der Aufarbeitung aktuellen statistischen Materials ist die ausführliche Darstellung der politischen Institutionen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ebenso wie die von Parteien und Interessenverbände sehr informativ. Insbesondere die Vorstellung der Parteien in Form parteieigener Statements gibt im Wahljahr 1994 einen Schnellabriß der aktuellen politischen Landschaft. Ergänzt wird dieser Teil durch eine umfangreiche Adressenliste.

Schließlich wird im Abschnitt »Wichtige innenpolitische Probleme, Kontroversen und Ereignisse« (IX), der durch eine »Chronik der Bundesrepublik« (X) für die Zeit von Juni 1992 bis Juni 1993 ergänzt ist, eine Momentaufnahme der gesellschaftlichen und politischen Situation gegeben. Das schlaglichtartige Einblenden der wichtigsten Debatten, Skandale und Entscheidungen des vergangenen Jahres erleichtert gerade in unserer schnelllebigen Zeit die Bewertung fortlaufende Prozesse.

Den besonders interessierten Praktikern kann dieses Jahrbuch daher einen schnellen Überblick und zu sehr vielen Bereichen auch aktuelles Zahlenmaterial bieten. (Christina Niedermeier)

»Geld ohne Zinsen und Inflation«

Margrit Kennedy, Goldmann-Verlag, 1993

Es geht um ein Buch, das sich leicht lesen, aber schwer aus dem Gedächtnis verlieren läßt. Genau dies war die Absicht der Autorin, die in Stil und Verlagsauswahl den üblichen Kreis der fachlich interessierten Leserinnen verlassen will.

Frau Kennedy beschreibt in ihrem Buch eine der grundlegenden Voraussetzungen unseres täglichen Lebens: die Funktion des Geldwesens. Ohne Veränderungen im Geld-, Boden- und Steuerrecht sieht sie den schlimmsten ökonomischen und ökologischen Zusammenbruch in der neueren Geschichte auf uns bzw. unsere Kinder zukommen. Der Sündenfall, der entscheidende Schritt in diese Richtung, der Auslöser weiterer Zwangsläufigkeiten ist der Zins. Der Zins soll zur Umlaufsicherung des Geldes beitragen. Er tut das Gegenteil. An einem verblüffend simplen Beispiel, das für jeden, der sich bemüht, nachrechenbar ist, weist die Autorin nach, daß das Zinssystem, insbesondere das Zinseszinsystem, unabwendbar auf einen von Zeit zu Zeit stattfinden Währungszusammenbruch angewiesen ist.

Es ist die Geschichte vom sog. Josephspfennig. Hätte Joseph damals, kurz nach der Geburt seines Sohnes, vor seiner Flucht nach Ägypten, einem Geldverleiher den Gegenwert von 1 Pfennig zu einem Zins von 5% geliehen und sein Konto erst 1990 wieder aufgelöst, dann müßten ihm jetzt 134 Milliarden Goldkugeln, jede von der Größe unserer Erde, ausgezahlt werden. Ohne Zinseszins würden heute nur knapp eine Mark ausgezahlt werden.

Die Folgen dieses exponentiellen Wachstums sind zwangsläufig: Inflation, Umverteilung, Spaltung des Sozialstaates, Überschuldung, Massenarbeitslosigkeit, Umweltzerstörung, Bankrott des Staates und der Einzelnen. Diese Folgen betreffen nicht nur einzelne Staaten, sondern global das Zusammenleben der Staatengemeinschaft, wie in den Nord-Südkonflikten überreichlich sichtbar.

Frau Kennedy bleibt nicht stehen bei der Beschreibung der Geldfunktion und der Folgen. Sie zeigt faszinierende Alternativen auf. Diese Vorschläge sind alle nicht neu, nur sind

sie in der Diskussion vernachlässigt. Sie stützen sich auf die Geldtheorien von Silvio Gesell, Helmut Creutz u.a., die statt der Zahlung von Zinsen das Kassieren einer Nutzungsgebühr vorschlagen. Es gibt auch andere Vorschläge, die zeigen, was einzelne bereits heute können. Und es werden Beispiele aufgeführt, wo solche Vorschläge in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, daß es sich also nicht nur um theoretische Entwürfe handelt, die sich nie einer Bewährung haben unterziehen müssen. Insofern gibt das Buch Mut zum Leben und Mut zum Diskutieren. (Irmgard Barofsky und Wolfgang Krebs)

Reichtum in Deutschland, der diskrete Charme der sozialen Distanz

Ernst-Ulrich Huster (Hg.), Campus Verlag, 1993

Die Forschungslage im Armutssektor ist, so beklagen viele, dürftig. Die Forschungslage hinsichtlich des Reichtums ist es nicht minder. Kapital ist ein scheues Reh, so weiß schon der Volksmund.

Husters Eingangskapitel wird bereits im Spiegel vom 06.12.93 (Seite 24) etwas verkürzt zitiert. »Dem durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt stehen im Moment im Westen etwa 4 000 Mark zur Verfügung. Arm sei, so Huster, wer weniger als die Hälfte des Durchschnittes ausgeben könne.« Für Huster ist wohlhabend, wer monatlich mehr als das Doppelte des Durchschnittseinkommens ausgeben kann, also über 8 000 Mark. Das sind 1,8 Millionen Haushalte, mehr als doppelt so viele wie zu Beginn der achtziger Jahre.« Aus dem Klappentext: »In einer reichen Gesellschaft fallen die Reichen kaum noch auf, aber es gibt sie- immerhin eine Million Haushalte, die sich diskret vom Durchschnitt aller übrigen abheben.

Die Autoren dieses Bandes analysieren zum einen die verfügbaren sozialstatistischen Daten über Einkommen, Vermögen und die steuerliche Bevorzugung der Großverdiener. Und sie suchen zum anderen nach theoretischen sowie soziokulturellen Begründungen für die Herausbildung und Entfaltung von Reichtum in unserer Gesellschaft. Welche Bedeutung kommt dem Reichtum zu? Wie ist er verteilt und wie legitimiert? Welche Leitbilder sind ihm eingeschrieben? Die Sozialwissenschaften haben sich dieser Fragen noch kaum angenommen – ein Manko, dem hier abgeholfen werde soll.« Auch, wenn der Buchtitel parallel getextet wurde zu dem jüngsten Armutsbericht, den der DGB und der Paritätische vorgelegt haben, auch wenn der Untertitel eine eher nonchante Art der Auseinandersetzung mit dem Reichtumsphänomen suggeriert, so handelt es sich bei allen, thematisch sehr sauber aufeinander bezogenen Texten um eine ernsthafte sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung, die allerdings nie den eigenen politischen Standort verleugnet. (Wolfgang Krebs)

Modellkonzeption Schuldnerberatung Hg. Ev. Fachverband für Schuldnerberatung im Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland

(wk) ■ Mit dieser 43 Seiten dicken Broschüre wollen die Autorinnen Informationen und Anregungen geben für den Aufbau und die Konzeption eigener Schuldnerberatungsstellen vor Ort.

So finden sich Argumentationshilfen für die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus von Schuldnerberatung, für sachliche und örtliche Zuständigkeit, für die Inhalte der Arbeit in Schuldnerberatungsstellen und sie beschreiben das Anforderungsprofil an die Mitarbeiterinnen.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.

Insolvenzrechtsreform Letzter Fassadenputz an der Restschuldbefreiung

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Ungeheuer dynamisch treiben die Ministeriellen im BMJ die Insolvenzrechtsreform nach vorn. Die letzten Messen sollen im April gelesen worden sein. Und noch in dieser Legislaturperiode will die Bundesregierung das Gesetz durch den Bundestag bringen und damit das Licht am Ende des Tunnels für schuldengeplagte Bundesbürger einschalten. Oh es dann auch wirklich hell wird und die Restschuldbefreiung das hält, was dem Bürger schon alles versprochen wurde, ist im Moment nicht ganz so wichtig. Bevor die ersten Praxiserfahrungen gemacht werden konnten, haben die Wähler gewählt und der Zweck ist erreicht (oder auch nicht).

Richtig kippen wird es niemand mehr. Der Bundesrat muß nicht zustimmen. Legt er wegen der für die Justizverwaltungen zu erwartenden Kosten sein Veto ein, so gibt es eine ausreichende Mehrheit im Bundestag, mit der das Veto wieder abgebugelt wird. Mit kostensparenden Übergangszeiten bis zum 01. Januar 1996 oder gar noch länger werden die CDU-geführten Ostländer geködert, damit das Veto des Bundesrates nicht noch mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit daherkommt. Zur Zurückweisung des Vetos ist dann nämlich nach Art. 77, Abs. 4 Grundgesetz (GG) ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bundestages (nicht der zufällig anwesenden Mitglieder) erforderlich, woran es durchaus hapern könnte.

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung

Das auch von den Sozialverbänden angesprochene Problem der Kosten für den Treuhänder, die auch zu zahlen sind, wenn pfändbares Einkommen nicht vorhanden ist, hat der BMJ nun durch eine Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung geregelt, wobei der Grundsatz gilt, daß die Vergütung sich nach dem Wert der Masse richtet. Im dritten Abschnitt wird es präzisiert. Die Vergütung des Treuhänders wird nach der Summe der Beträge berechnet, die aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger beim Treuhänder eingehen. Hiervon erhält dieser von den ersten 50.000 DM 10 Prozent, vom Mehrbetrag bis 100.000 DM 5 Prozent und von dem darüberhinausgehenden Betrag 1 Prozent. In den zahlreichen Fällen, in denen kein Abtretungsbetrag zur Verfügung steht, ist eine Mindestvergütung von 200 DM/Jahr vorgesehen. Dabei ist nicht erkennbar, für welche Tätigkeit diese Mindestvergütung gedacht ist. Liegt das Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze, so

können keine Beträge abgeführt werden, ergo hat der Treuhänder auch nichts zu tun.

Die Aufgabe der Obliegenheitsüberwachung, die dem Treuhänder von den Gläubigern übertragen werden kann, ist zusätzlich zu entlohnen. Die Vergütung hierfür beträgt 25 DM/Stunde. Bei einem Stundenlohn ist dem Mißbrauch grundsätzlich Tür und Tor geöffnet. Niemand wird nachhalten können, welcher Zeitaufwand notwendig bzw. angemessen war.

Die größten Fallgruppen werden voraussichtlich diejenigen sein, die keine Abtretungsbeträge haben, und diejenigen, deren Abtretungsbeträge unter 50.000 DM liegen. Für die erste Gruppe fallen dann die Mindestvergütung von 200 DM plus etwaige Kosten für die Überwachung der Obliegenheiten plus die Verfahrenskosten an, die auch mindesten 200 DM betragen werden. Ohne die Kosten der Obliegenheitenüberwachung sind also mindestens 400 DM/Jahr, das sind 33,33 DM im Monat aufzubringen, und zwar ausgerechnet von dem einkommenschwächsten Personenkreis, nämlich von denen, deren Einkommen nicht pfändbar ist. Darin steckt zweifellos eine sozialpolitische Brisanz, zumal die Restschuldbefreiung versagt wird, wenn die Mindestvergütung nicht gedeckt ist (§ 246 EInsO).

In den Fällen, in denen bis zu 50.000 DM an den Treuhänder abgeführt werden, geht ein Anteil von 10 % als Vergütung für den Treuhänder zu Lasten der Gläubiger, die dann nur noch 90 % erhalten. Vom Grundgedanke her entspricht dies dem Alternativ-Entwurf der Sozialverbände, allerdings mit dem gravierenden Unterschied, daß dieses Geld nicht an einen Fonds gezahlt, sondern direkt vom Treuhänder einbehalten wird. Die Nachteile dieser Regelung wurden bereits ausführlich diskutiert (vgl. BAG-info 3/93, S. 25 ff). Der Alternativ-Entwurf hatte außerdem einen Abzug von 15 % vorgesehen. Die jetzt im Verordnungsentwurf vorgesehenen 10 % sind gläubigerfreundlicher und werden wahrscheinlich den Fällen nicht gerecht, in denen der Abtretungsbetrag unter 20.000 DM oder gar unter 10.000 DM liegt. Wenn schon solche Fallkategorien geschaffen werden, dann sollten sie von realistischen Grundlagen ausgehen. Bei der Bildung von Fallbeispielen hätte ein Blick in *die* GP-Studie »Überschuldung und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik« zur Ermittlung realistischer Einkommensdaten wertvolle Dienste leisten können. Dort wird nämlich festgehalten, daß drei Viertel aller ratsuchenden Haushalte mit einem Einkommen bis 2.000 DM auskommen müssen. Danach läßt sich leicht

errechnen, daß die wahrscheinliche Summe von Abtretungsbeträgen eher bei 20.000 DM als bei 50.000 DM liegt. Um 50.000 DM zu erreichen bedarf es nämlich eines monatlichen Abführungsbetrages von 595,24 DM ($595,24 \text{ DM} * 12 \text{ Monate} * 7 \text{ Jahre} = 50.000 \text{ DM}$), 20.000 DM werden bereits mit monatlich 238,10 DM erreicht.

Je geringer also der monatliche Abtretungsbetrag ist, desto uninteressanter ist der Fall für einen Treuhänder, der seine Vergütung direkt aus dem bei ihm eingegangenen Abtretungsbetrag entnehmen darf. Perspektiven für die Finanzierung von Schuldnerberatung ergibt die Vergütungsregelung kaum. Sieht man einmal davon ab, ob die Schuldnerberatung die Treuhänderrolle überhaupt annimmt, und geht von den heutigen Beratungskonzepten aus, so kann man bestenfalls 20 bis 25 Schuldenregulierungspläne pro Berater kalkulieren. Kommen dabei durchschnittliche Abtretungssummen von 20.000 DM zustande, so fällt eine Gebühr von 2.000 DM pro Fall für einen Zeitraum von 7 Jahren an. Pro Jahr sind das noch nicht einmal 300 DM; bei 25 Fällen bringt die Treuhändervergütung also gerade mal 7.500 DM/Jahr plus den Stundenlohn fürs Anschwärzen ein.

SPD-Fraktion will noch Anträge stellen

Die Möglichkeiten, das Gesetz zu kippen, sind zwar vorhanden, aber wie bereits beschrieben, ist diese Aussicht doch sehr unwahrscheinlich. So bleibt die Frage interessant, was denn die Opposition in Sachen Insolvenzrechtsreform noch unternehmen will. In einem Gespräch äußerte sich MdB Prof. Dr. Pick, Berichterstatter der SPD-Fraktion im Rechtsausschuß, zu den geplanten Änderungsanträgen, die die SPD noch einbringen will. So soll zum Beispiel die von vielen Seiten kritisierte Starrheit des Schuldenregulierungsplanes noch behoben werden. Nach Auffassung der SPD sollen Änderungen jederzeit möglich sein. Dies muß auch durch eine klarstellende Regelung im Gesetz deutlich gemacht werden.

Statt der siebenjährigen Wohlverhaltensphase will die SPD regelmäßig 5 Jahre. Diese Zeit soll in besonderen Fällen bis auf 3 Jahre verkürzt werden. Dabei ist an das »ältere Mütterlein« oder an ähnliche begründbare Fälle gedacht. Dem leichtfertigen Schuldner (»junger Mann mit Lamborghini«) sollen aber auch 7 Jahre auf^gebrummt werden können. Wie die moralischen Maßstäbe umgesetzt werden und was mit den leichtfertigen Gläubigern passiert, bleibt abzuwarten. Der Vorrang der Abtretungsgläubiger soll nach dem Willen der SPD auf 1 Jahr verkürzt werden, was bei einer Regelzeit der Wohlverhaltenphase von 5 Jahren auch unerlässlich ist (wenn der Vorrang - wie es die Sozialverbände wollen - nicht völlig herausgenommen wird).

Zu Dynamisierung der Pfändungsfreigrenze gäbe es im Rechtsausschuß, so Dr. Pick, bereits Konsens. Eine regelmäßige Anhebung der Pfändungsfreigrenze wird inzwischen von allen Parteien für erforderlich gehalten. Das umzusetzen wird aber noch einige Zeit dauern. Vorerst gibt es nur die schwache Regelung im Regierungsentwurf, die in den letzten drei Jahren eine prozentuale Minderung des Abtretungsbetrages vorsieht.

Die SPD sieht im Regierungsentwurf aber durchaus eine Perspektive für Leute ohne pfändbares Einkommen. Die Kostenbelastung durch den Treuhänder und das Verfahren von monatlich rund 35 DM sei durchaus zumutbar.

Insgesamt meint die SPD, daß das Gesetz nicht zum gerichtlichen Verfahren einlädt. Es enthalte Druckmittel, die auf den Gläubiger einwirken, sich möglichst außergerichtlich zu einigen. Das sind z.B. die Verfahrenskosten, die vom Gläubiger vorgeschossen werden müssen und das ist die längere Zeitdauer, die ein gerichtliches Verfahren mit sich bringt. Ein separates Gesetz, wie ursprünglich von den Sozialverbänden gefordert, hat auch aus Sicht der SPD keine Chance. Das Kostenargument der Bundesländer spreche dagegen.

Letzte Meldung!

Bonn ■ (sh) Am 13. April 1994 beriet der Rechtsausschuß abschließend über die Reform der Insolvenzordnung. Was dabei herausgekommen ist, entnehmen wir der Pressemeldung des Bundesjustizministeriums (BMJ), die wir nachfolgend ungekürzt abdrucken:

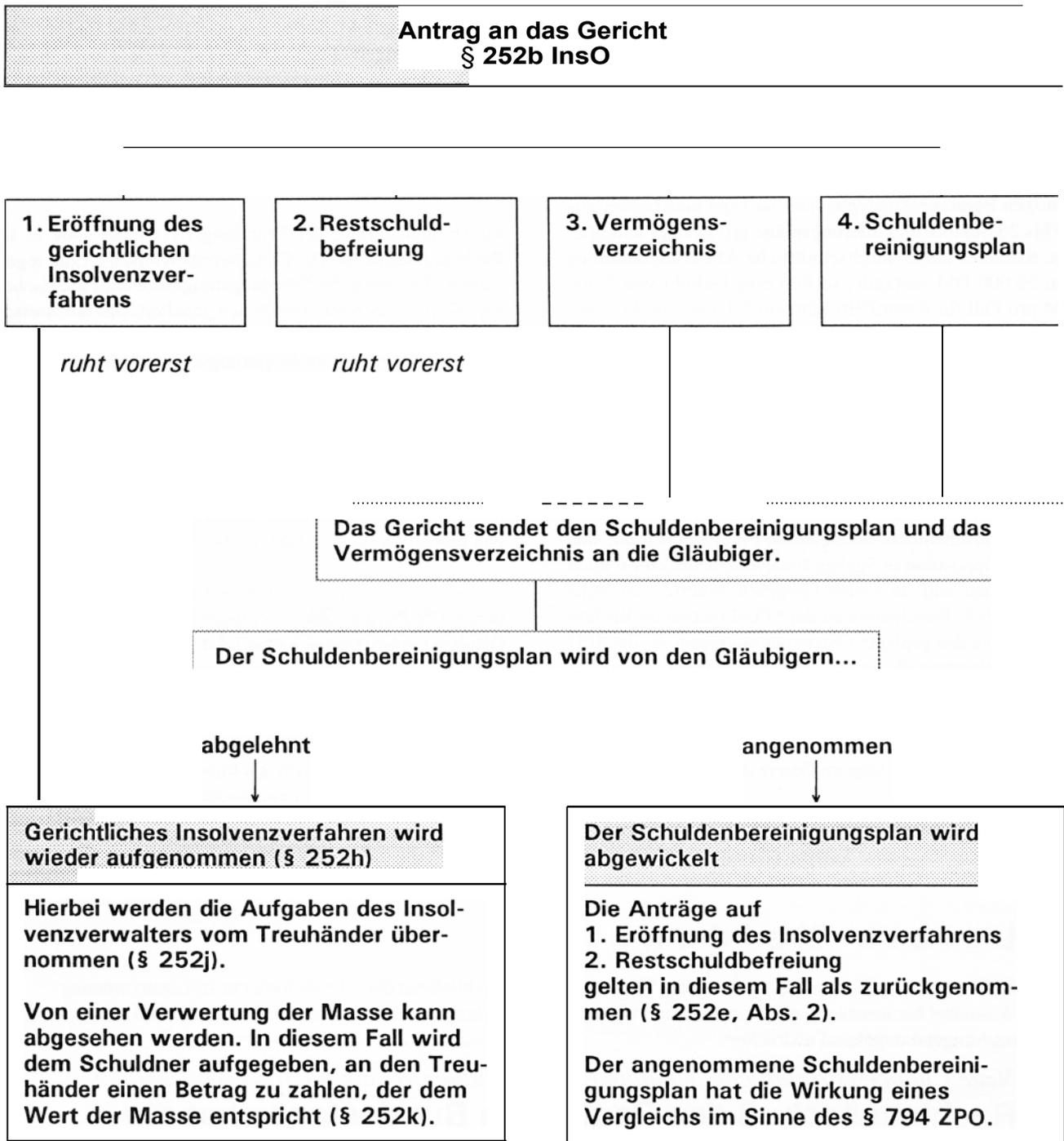
Neue Chancen für redliche Schuldner: Restschuldbefreiung nach 5 bzw. 7 Jahren

Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die neue Insolvenzordnung abschließend beraten.

(13/04/94) Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: »Ich bin sehr froh darüber, daß es nach langen und ausführlichen Beratungen gelungen ist, das neue Insolvenzrecht heute abschließend zu beraten. Dafür danke ich allen Beteiligten, vor allem den Berichterstattern des Rechtsausschusses, sehr herzlich. Sie haben ganze Arbeit geleistet. Der einstimmige Beschluß des Rechtsausschusses zeigt, daß es gelungen ist, über die Fraktionsgrenzen hinaus breiten Konsens zu erzielen und einen für alle Seiten akzeptablen Kompromiß zu finden.

Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

(Regierungsentwurf, Stand März 1994)



(Ist die Zahl der Forderungen bzw. der Gläubiger überschaubar, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, § 252 i.)

Restschuldbefreiungsverfahren

Antrag auf Restschuldbefreiung
+ Abtretung des pfändbaren Einkommensteiles
für 7 Jahre (§ 236 InsO)

Schuldner und Gläubiger
können einen Treuhänder
vorschlagen (§ 236a InsO)

Wenn keine Versagensgründe
vorliegen....

Versagensgründe (§ 239 InsO):

- Verurteilg wg Insolvenzbetrug §§ 283 - 283c StGB
- vorsätzl. oder grob fahrlässig falsche Angaben, um Kredite oder öffentliche Mittel zu erhalten
- Restschuldbefreiung wurde in den letzten 10 Jahren schon einmal erteilt oder versagt
- Gläubigerbefriedigung durch Eingehen unangemessener Verbindlichkeiten beeinträchtigt
- Verstoß gegen Auskunft- und Mitwirkungspflicht
- falsche/unvollst Angaben im Vermögensverzeichnis



Ankündigung der Restschuldbefreiung
(§ 240 InsO)

Obliegenheiten während der "Wohlverhaltensphase" (§ 244 InsO)

Der Schuldner/die Schuldnerin muß...

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich darum bemühen
- ererbtes Vermögen zur Hälfte abführen
- jeden Wohnsitz-/Beschäftigungswechsel anzeigen
- alle Einkünfte und sein Vermögen offenlegen
- Auskunft über seine Erwerbstätigkeit geben
- Zahlungen ausschließlich an den Treuhänder leisten (keine Direktzahlung an Gläubiger)



Das Insolvenzgericht entscheidet im Schlusstermin
(§ 237 InsO)

Dazu sind die Gläubiger und der Treuhänder zu hören

Rechtsmittel für den Schuldner und die Gläubiger ist die sofortige Beschwerde

Das Insolvenzverfahren wird nach Rechtskraft des Beschlusses aufgehoben.

© 1994, BAG-SB, Kassel

Ein wichtiges und umfangreiches Vorhaben von großer wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung steht nun kurz vor den abschließenden Beratungen in Bundestag und Bundesrat. Ich appelliere vor allem an die Bundesländer, ihre verständlichen Bedenken und Sorgen im Interesse der gerade für den privaten Verbraucher so wichtigen neuen gesetzlichen Regelung zurückzustellen. Den Anlaufschwierigkeiten für die Umsetzung der Reform ist dadurch Rechnung getragen worden, daß das neue Insolvenzrecht erst am 1. Januar 1997 in Kraft treten soll."

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner heutigen Sitzung den vom Bundesjustizministerium vorgelegten Entwurf einer Insolvenzordnung und eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung abschließend beraten und in der vom Ausschuß geänderten Fassung einstimmig beschlossen. Mit diesem Votum hat der Rechtsausschuß seine über eineinhalb Jahre dauernde gründliche Beratung eines der wichtigsten Reformvorhaben der Bundesregierung erfolgreich beendet.

Das neue Insolvenzrecht löst nicht nur die Konkursordnung von 1877 und die Vergleichsordnung von 1935 ab, sondern stellt auf diesem Gebiet innerdeutsche Rechtseinheit her: Die seit der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern fortgeltende Gesamtvollstreckungsordnung wird ersetzt.

Die umfangreichen Vorarbeiten für die Regierungsentwürfe reichen bis zum Jahre 1978 zurück. Damals setzte das Bundesjustizministerium eine Kommission für Insolvenzrecht ein. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe und während der Beratungen des Rechtsausschusses sind immer wieder Stellungnahmen aller interessierter Kreise eingeholt und berücksichtigt worden.

Die grundlegenden Ziele des Regierungsentwurfes der Insolvenzordnung haben im Rechtsausschuß volle Unterstützung gefunden. Das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren des geltenden Rechts werden durch ein einheitliches Insolvenzverfahren ersetzt, das der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger dient. Durch ein Bündel von Maßnahmen wird die Massearmut des geltenden Insolvenzrechts beseitigt; die Abweisung mangels Masse, die 1993 mit 12 853 Fällen bei 17 482 Konkursanträgen noch die Regel war, wird in Zukunft der Ausnahmefall sein. Der Ablauf des neuen einheitlichen Insolvenzverfahrens wird von der Gläubigerautonomie bestimmt; die Gläubiger entscheiden über Sanierung, Gesamtveräußerung oder Liquidation eines insolventen Unternehmens. Die Rechte des Betriebsrats bleiben gewahrt. Für Sanierungen steht das flexible Instrument des Insolvenzplans zur Verfügung. Die gesicherten Gläubiger werden in das Verfahren einbezogen. Arbeitsrecht und Insolvenzrecht werden besser miteinander verzahnt. Im Interesse einer gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger werden die allgemeinen Konkursvorrechte beseitigt.

Restschuldbefreiung für Einzelkaufleute und private Verbraucher

Auch die große sozialpolitische Errungenschaft des Regierungsentwurfs der Insolvenzordnung ist im Rechtsausschuß bestätigt worden: Verschuldete Personen - Einzelkaufleute ebenso wie Verbraucher - erhalten die Möglichkeit, sich auf der Grundlage des neuen Insolvenzverfahrens von ihren Schulden zu befreien. Voraussetzung ist, daß sie sich vor und während des Insolvenzverfahrens korrekt verhalten und anschließend sieben Jahre lang ihr pfändbares Einkommen über einen Treuhänder den Gläubigern zufließen lassen.

Durch die Beratung im Rechtsausschuß ist der Entwurf jedoch durchgängig gestrafft, vereinfacht und praktikabler gestaltet worden, um gerade bei dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren die Belastung der Gerichte so gering wie möglich zu halten:

zunächst: Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern, z.B. vor einer qualifizierten Schuldnerberatungsstelle

Scheitern dieses Einigungsversuches: Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Vorlage eines Schuldenbereinigungsplanes und geordneter Verzeichnisse seines Vermögens und seiner Verbindlichkeiten.

Feststellung des Gerichts, ob das Einverständnis der Gläubiger mit dem Schuldenbereinigungsplan zu erreichen ist; Ersetzung der Zustimmung einer Minderheit von Gläubigern möglich, wenn der Plan inhaltlich angemessen ist.

Wenn auch dieser Verfahrensschritt erfolglos bleibt: Durchführung eines vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens, an das sich die 7-jährige Frist für die gesetzliche Restschuldbefreiung anschließt. (bei Altfällen Verkürzung auf 5 Jahre)

Nach dem Beschluß des Rechtsausschusses soll die Reform erst zum 1. Januar 1997 in Kraft treten, um den Ländern Zeit zu geben, sich auf die Belastung der Justiz insbesondere durch das neue Verbraucherinsolvenzverfahren einzustellen. Damit Personen, die schon heute verschuldet sind, durch das Hinausschieben des Inkrafttretens nicht unzumutbar lange auf die Restschuldbefreiung warten müssen, wird die Siebenjahresfrist für »Altfälle« auf fünf Jahre verkürzt.

Die zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe im Deutschen Bundestag ist für den 21. April 1994 vorgesehen. Anschließend wird der zweite Durchgang im Bundesrat folgen.

Gesprächsansätze in der Schuldenberatung

Auszug aus einer Rede zum fünfjährigen Bestehen der Schuldnerhilfe Köln

Von Prof. Dr. Udo Reifner, Hamburg

Für unsere Zentralbankberichte sind die Deutschen im Durchschnitt nicht verschuldet. Per Saldo haben Sie 3 Bio (Aktiva) weniger 1 Bio (Schulden), also 2 Bio DM auf der hohen Kante, immerhin pro Haushalt 60.000 DM Vermögen. Im Durchschnitt braucht jeder Mensch mindestens 1.500 DM im Monat zum Leben. Im Durchschnitt erzielen die Deutschen über 4000 DM Einkommen im Monat, im Durchschnitt ... »Im Durchschnitt sind wir Spitze.«

Nur die Schuldnerberatung kann mit diesen Durchschnittszahlen wenig anfangen. Ein Sozialarbeiter kann einem Alkoholiker nicht vorrechnen, daß er mit der Flasche Bier im statistischen Warenkorb auskommt. Im Gegensatz zu denjenigen, die die Regelsätze der Sozialhilfe erfinden, haben die Sozialarbeiter es mit lebendigen Menschen zu tun.

Sind sie deshalb in einem sogenannten »sozialen« weil nicht »ökonomisch relevanten Feld« tätig. Brauchen Sie über die gesamtwirtschaftliche Bedeutung Ihrer Klientel und deren Problemlagen nichts zu wissen? Sind sie unrealistisch, wenn sie meinen, anders als als Bittsteller und Abstauber des Wirtschaftssystems für Ihre Mandanten auftreten zu müssen? Hören wir uns zwei mögliche Dialoge zwischen einem wirtschaftlichen Realisten von der Konsumbank, einem Herrn Dymex (Dynamisch/Flexibel), und der romantischen Sozialarbeiterin, Frau Herzlich an. Das sagt der Herr Dymex am Telefon, als er den Bittbrief der Frau Herzlich gelesen hat:

»Aber bitte, Frau Herzlich, seien sie doch einmal realistisch. Mit 50 DM Ratenzahlung pro Monat der Frieda Reich können Sie uns doch nicht abspeisen. Damit decken wir nicht einmal unsere Kontoführungskosten. Deswegen haben wir doch die Frau Reich nicht zu Ihnen geschickt. Warum sollten wir Ihnen da entgegenkommen? Wir sind, wie sie wissen, immer gesprächsbereit, aber es sollte doch dabei realistisch

zu gehen. Banken sind keine Sozialstationen und unsere Anleger, zu denen Sie sicherlich doch auch gehören, möchten nicht, daß wir deren Geld zum Fenster hinauswerfen.«

Dann sagt die Frau Herzlich: »Aber die Familie Reich hat nur abzüglich Miete, Versicherung und notwendigen Lebensausgaben gerade mal 30 DM für Zigaretten, Kino, Besuch bei der Oma übrig. Wo soll ich denn das Geld dort hernehmen?«

Dann erwidert unser Herr Dymex: »Wenn es 200 DM im Monat wären, das wäre etwas anderes. Das müßten Sie mal versuchen, nur 1 Jahr lang durchhalten, damit man den guten Willen sieht. Dann können wir ja noch mal miteinander sprechen.«

Und das hat so etwas Verführerisches, einmal von der Bank als wirtschaftlicher Partner ernst genommen zu werden und mit ihr verhandeln zu können, daß Frau Herzlich ganz leise nur so als Gedankenspiel mal denkt: »Die Familie Reich brauchte doch nur 1 Woche pro Monat mal nichts zu essen, dann hätten wir die 200 DM und eine realistische Chance, einen vernünftigen Schuldenvergleich zu schließen und Herr Dymex und ich, wir würden uns richtig gut verstehen.«

Aber irgendwie geht das so nicht. An dem Gespräch stimmt etwas nicht, liebe Frau Herzlich. Lassen Sie sich vom Realismus des Herrn Dymex nicht einwickeln. Der Herr Dymex ist gar kein Realist. Dazu braucht man nicht einmal in die Bibel zu schauen, wo ja bekanntlich Jesus der Ausspruch zugeschrieben wird: »Du Narr, heute nacht wird man Deine Seele von Dir fordern.« Das hat Jesus dem reichen Kornbauern gesagt und nicht einer Bank-Aktiengesellschaft, die es zwar bis zur Rechtsperson aber noch nicht zur Seele gebracht hat.

Trotzdem holt die Realität der Familie Reich auch die schönste Bank ein. Nur ist das nicht so einfach und plump wie sich

manche das vorstellen, man brauche nur die Schulden zu streichen und die Banken hätten ja sowieso so viel Geld. Der realistische Kern liegt etwas tiefer. Wenn das verstanden wird, dann gibt es so etwas wie einen Dialog der Realisten, bei dem der Profit der Bank und das Leben des Schuldners beide vorkommen. Das löst noch keine Widersprüche auf, macht sie aber u.U. produktiv.

Dazu ein kleiner Gesprächsentwurf, den ich für Frau Herzlich an Herrn Dymex in Sachen Familie Reich entworfen habe:

»Lieber Herr Dymex,

ich wollte mit Ihnen mal über Ihre Fehlinvestition in der Kreditsache Reich sprechen.

Sie wollen nicht, Sie interessiert das nicht? Sie pfänden einfach weiter?

Dann möchte ich Ihnen zunächst einmal Folgendes sagen: Ich habe mir zusammen mit einem Juristen und durch fleißige Eingabe aller Ihrer Kettenkredite in entsprechende EDV-Programme einmal ein Bild über Ihre Kreditpolitik gemacht und zugleich mit anderen Daten in unserer EDV verglichen. Dabei ist herausgekommen, daß Sie Zahlungen häufig erst drei Tage zu spät verbuchen, gleichwohl aber angemahnt und mit überhöhten Verzugszinsen versehen haben, außerdem haben Sie entgegen dem Gesetz Verzugszinsen und Gebühren auf das Kapital geschlagen und dabei noch einmal verzinnt. Die von Ihnen übernommene Umschuldung von der X-Bank hat zu einem Verlust für Familie Reich geführt, die mit 3000 DM noch niedrig veranschlagt ist. An der Berechtigung Ihrer damaligen Kündigung haben wir auch ganz begründete Zweifel, weil Sie das gesetzlich vorgeschriebene Gespräch nicht gesucht und offensichtlich schematisch vorgegangen sind. Dann sind da auch noch ein paar unberechtigte Mahnkosten und überhaupt überflüssige Mahnungen, nachdem feststand, daß Reichs zahlungsunfähig waren. Die Verjährungseinrede für die Zinsen aus den Mahnbescheiden erheben wir übrigens auch hiermit und hatten es nett gefunden, wenn Sie von selbst darauf gekommen wären. Den Versuch, die Tochter Reich mit in den Vertrag hineinzuziehen, als er schon aussichtslos war, könnte man auch als bewußte Täuschung und Betrug werten.

Sie meinen, daß das alles zusammen allenfalls ein paar DM weniger Schuld bedeutet, die Pfändung jedoch für den Rest des Lebens unberührt lassen würde?

Sie haben recht, Reich nützt das nicht viel, aber Ihnen und Ihrer Bank könnte es schaden. Ihre Rechtsabteilung müßte ganz schön arbeiten, gerade die Kleinigkeiten mit den Buchungstagen konnten über die Presse auch eine Reihe anständiger Mittelschichtanleger aufregen und so ein Richter beim Landgericht könnte auch ärgerlich werden, wenn er herausfindet, daß Reich zwar viel schuldet, aber wie viel genau könne im Grunde keiner sagen. Da hat es schon mal Richter gegeben, die haben gemeint, ein Schuldner sei so lange nicht im Verzug, wie ihm der Gläubiger nicht eine annähernd rechtmäßige und substantiierte Rechnung aufmacht.

Bis das übrigens alles so weit ist, habe ich den Reichs auch klargemacht, daß sie in der augenblicklichen Konstellation bis an ihr Lebensende werden zahlen müssen und das Auto auch weg ist usw. Die finden das nicht gerecht und ich konnte Ihnen auch nicht widersprechen, als Sie meinten, unter diesen Umständen lohne sich die Arbeit auch nicht. Sie würden dann lieber den Sozialhilfeeinsatz ihrer ohnehin überschuldeten Kommune in Anspruch nehmen.

Die fragten mich auch, ob man nicht einfach nach Dänemark oder Holland seinen Wohnsitz verlagern und dort Schuldbefreiung nach dortigem Recht erlangen könne oder einen Verlustschein nach Schweizer Recht, wie ihn unlängst der Bundesgerichtshof anerkannt hat? Ich habe Ihnen klar gemacht, daß so etwas nur das letzte Mittel sein könne, es nach dem Universalitätsprinzip des Konkursrechtes in der EG aber durchaus infrage käme. Ich habe auch Herrn Reich gesagt, daß die Tricks aus dem Wirtschaftsleben mit Gütertrennung und der Ansammlung allen Vermögens auf den Namen der Ehefrau oder eines Dritten, nicht unbedingt immer legal und auch risikoreich sind.

Aber sehen Sie Herr Dymex, wir beide sind doch vernünftige Menschen. Sie können betriebswirtschaftlich denken und vor allem gut rechnen und wollen es in Ihrer Bank auch noch zu etwas bringen. Wir Schuldenberater/innen sind da nicht viel anders. Familie Reich ist ja nur einer von hundert von Fällen, die wir mit Ihrer Bank zu regeln haben. Wir haben uns da mit den anderen Schuldenberatungsstellen auf eine Konzentration geeinigt und deshalb denke ich, daß wir beide in Zukunft viel Zeit sparen, wenn wir uns einvernehmlich einigen können. Ich habe da auch einiges vorbereitet, sozusagen hart gearbeitet. Ich kann Ihnen versichern, die Vorschläge, die ich

mache, die beruhen auf Erfahrung, solidem EDV-Einsatz und vor allem auf Tatsachen, denn wir besitzen das Vertrauen unserer Klienten. Sie erfahren von mir über die Reichs auch genauso viel, wie für eine Sanierung erforderlich ist und auch nicht mehr als wozu mich Reichs bevollmächtigt haben. Andererseits kann ich Ihnen versichern, daß ich Reichs Probleme nicht bearbeiten würde, wenn ich Sie durch Unterdrückung wichtiger Tatsachen betrügen müßte.

Also folgendes:

Zunächst haben Sie mit Ihrer Konsumbank in diesem Stadtteil in den letzten Jahren etwa Konsumkredite in Höhe von 60 Mio DM herausgelegt und zugleich Spargelder von 45 Mio DM eingesammelt. Ihre Ausfallquote lag unter 1% und Ihr Zinssatz einschließlich der obligatorischen Restschuldversicherung etwa 4% über Marktniveau. Die meisten Kredite haben Sie in der Niedrigzinsphase zudem noch variabel abgeschlossen, so daß das ansteigende Zinsniveau voll zu Lasten Ihrer Kunden gegangen ist, um sie in der Hochzinsphase in Festkredite umzuschulden oder aber nicht adäquat anzupassen. Kurzum, Sie haben gut verdient in dieser Zeit und man hätte erwarten können, daß sich auch Ihre Bank etwas für andere Zeiten überlegt.

Reich hat nun nur eine Stelle mit erheblich geringerem Verdienst gefunden. Der in der Zwischenzeit aufgelaufene Überziehungskredit muß wieder zurückgeführt werden. Die Probleme in der Familie sind größer geworden, die Wohnung ist gefährdet. Nach Ihrer Kreditkündigung sollen nun plötzlich 35.000 DM aufgebracht werden.

Sehen wir es einmal realistisch. Bei Reichs ist nichts zu holen. Sie haben in diesen Stadtteil heftig investiert aber für die Risiken nichts vorgesehen, obwohl Sie als Bank solche Schwankungen und Problemlagen seit 20 Jahren kennen. Um die Einkommen in diesem Stadtteil kümmern Sie sich überhaupt nicht. Ihre Firmenkreditabteilung hat die Finanzierung praktisch heruntergefahren, weil es zu risikoreich geworden ist.

Ich habe jetzt für Sie einen Plan ausgearbeitet, bei dem Sie mitverdienen können. Zunächst brauchen wir für Reichs noch einmal 1.300 DM Kredit. So viel kostet die Reparatur des Autos. Mit dem Auto verkürzt sich der Arbeitsweg um 1 Std. pro Tag. Außerdem müßten Sie 400 DM investieren,

damit das Telefon wieder freigeschaltet wird. Das Sozialamt würde die rückständige Miete übernehmen, wenn der Plan klappt. Reich würde ab sofort 100 DM im Monat zahlen. 15 DM werden davon an einen Schuldenberatungsfonds gehen, aus dem unsere Arbeit mitfinanziert wird. 85 DM decken sicherlich nicht Ihre Zinsen ab, aber darum geht es nicht. Wir wollen doch beide, daß die Familie Reich als Ihr Kunde und unser Klient wieder Fuß faßt, produktiv wird. Andere Gläubiger sind auch zu bedienen. Der Plan ist auf 4 Jahre angelegt. In dieser Zeit dürfen keine weiteren Zinsen mehr berechnet werden, denn Geld was weg ist, wie Sie ja aus Ihren Wertberichtungsvorschriften wissen, kann sich nicht weiter verzinsen. In den vier Jahren werden Reichs insgesamt 7000 DM gezahlt haben. Mehr ist diese Forderung von 35.000 DM ohnehin nicht wert, wenn Sie sie an ein Inkassoinstitut verkaufen würden, bekämen Sie wahrscheinlich gar nichts dafür sondern müßten die Anfangskosten zunächst einmal übernehmen, wobei Ihnen nur der Erlös der Beitreibung abzüglich all der unsinnigen Beitreibungskosten, die wir Ihnen ersparen, bliebe.

Gerichtsvollzieher, Anwalt, Rechtsabteilung, Inkassoangestellte etc., das alles kann in den Vergleich eingerechnet werden. Nach unserem Plan, der den Gläubigern eine 20% Quote gibt (Sie wissen vielleicht, daß bei Geschäftskonkursen Quoten von 3-5% üblich sind) können Sie damit rechnen, daß Sie mit der Familie Reich einen Kunden behalten bzw. neu gewinnen, der sich daran erinnert, daß Ihre Bank sich um die Kunden kümmert nicht nur wenn es ihnen schlecht geht.

Im übrigen gibt es auch andere Kunden Ihrer Bank, die wir regelmäßig durch unseren Informationsdienst über Ihren Beitrag für die Probleme dieses Stadtteils informieren. Manche davon könnten schon 1/2% weniger Zinsen gegenüber der Konkurrenz vertragen, wenn dafür sichtbares Engagement und Know how für diesen Stadtteil in Ihrer Bank wäre. Überlegen Sie es sich einmal gut. Ich habe übrigens auch in dieser Sache an Ihre Zentrale geschrieben, weil es um Grundsätzliches geht.

Also nichts für Ungut, Herr Dymex, ich sage Ihnen das übrigens alles auch als Kundin Ihrer Bank, als eine langfristig denkende Anlegerin, die Ihre Filiale und damit Ihren Arbeitsplatz hier noch lange sehen möchte.



13e4eete

14 lnetz

... na hoppla, das wird doch wohl nicht Ihr Wahlspruch sein. Oder scheuen Sie den Blick rechts und links des Weges?

Na also, das hätten wir von Ihnen auch gar nicht gedacht. Sie sind doch sicherlich daran interessiert, öfter mal über den Kirchturmhorizont hinauszusehen. • Lesezeit: 15 Sekunden!!

Und da wären wir doch bei Ihnen gerade richtig. Fragt sich nur, warum Sie noch nicht bei

uns sind. Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

stimmberechtigt nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten — forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Nachtrag

Umfrage zur Finanzierung von Schuldnerberatung

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Wie in meinem Beitrag (BAG-info 1/94, S. 21ff) zugesagt, möchte ich im folgenden die Auswertung der weiteren Umfrage-Rückläufe darstellen. Es handelt sich um zehn weitere Fragebögen, wodurch sich die Datenbasis von bisher 74 auf 84 Rückläufe geringfügig erhöht. Der Rücklaufanteil von spezialisierten Beratungsstellen (Fachteams) erhöht sich von 59 auf 65 und beträgt damit 19,4 % (vorher 17,6 %).

Die geringfügige Erweiterung der Datenbasis hat erwartungsgemäß keine gravierende Veränderung der bisherigen Trends ergeben. An dem neuen Schaubild »Vergleich: alte und neue Bundesländer« zeigt sich, daß die Finanzierungsstruktur bereits weitgehend treffend dargestellt war. Iediglich der Anteil der Eigenmittel in den neuen Bundesländern hat geringfügig zugenommen (von 20,43 Prozent auf 25,82 Prozent).

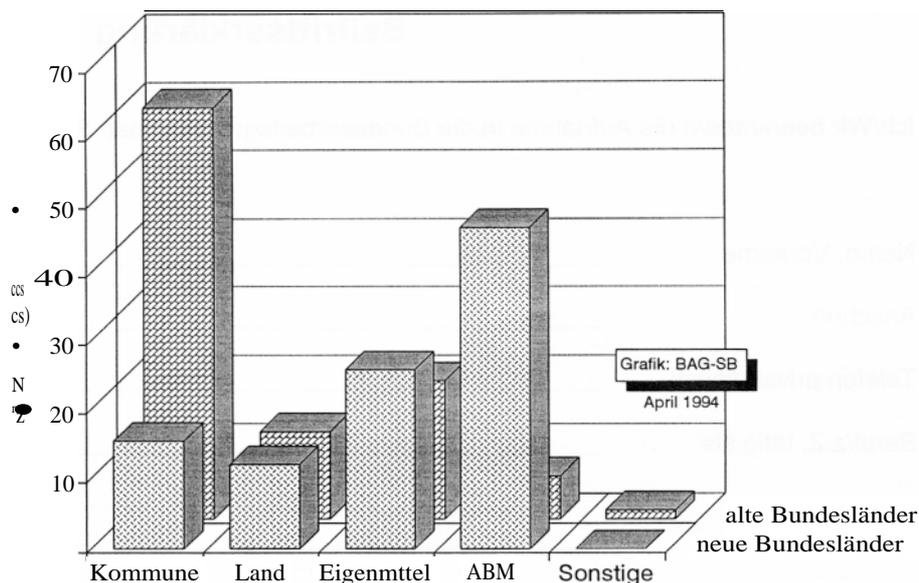
Die Gegnerschaft in Sachen Einzel fallrechnung hat sich mit einer Zunahme von 64 auf 73 weiter stabilisiert. Von den 10 Nachzüglern hat sich nur noch einer für die Einzelfallabrechnung ausgesprochen, zwei haben sich vorsichtigerweise der Stimme enthalten.

Meinungsbild zur Einzelfallabrechnung

Gegen	71
Pro	8
»Kommt drauf an«	1
keine Angaben	4
N =	84

Die Haltung in dieser Frage ist für die weitere Entwicklung schon von erheblicher Bedeutung, zumal selbst Gegner teilweise von einem »Trend zur Einzelfallabrechnung« sprechen. Möglicher Hintergrund dieser flexiblen Position könnte der Glaube an eine durch die Einzelfallabrechnung ausgelöste höhere Effizienz sowie eine genauere Überprüfbarkeit der Arbeit sein. Der Trendglaube führt in Einzelfällen offensichtlich zu einer höheren Bereitschaft, sich auch auf eine Einzelfallabrechnung einzulassen. Sämtliche Vorschläge zu den Abrechnungskriterien zeigen aber, daß lediglich

Finanzierung der Schuldnerberatung Vergleich: alte und neue Bundesländer



eine Umrechnung von Stellenbezuschung auf Einzelfallkosten realisiert werden soll, wobei die genannten Kriterien fast immer das Problem aufweisen, daß Sie in jedem Einzelfall einen völlig unterschiedlichen Zeit- und damit natürlich auch einen unterschiedlichen Kostenaufwand auslösen. Sollte sich diese Umrechnungsmethode durchsetzen, kann sich für die Kommune allerdings keine Ersparnis ergeben. Damit bleibt nur der in den Rückläufen bereits heftig kritisierte Verwaltungsmehraufwand.

Bezüglich des Katalogs der Bedenken gegen die Einzelfallabrechnung hat sich erwartungsgemäß ebenfalls keine nennenswerte Änderung ergeben. Auch die Gewichtung der verschiedenen Bedenken blieb weitgehend gleich.

Zu den neuesten Entwicklungen im Bereich der Finanzierung von Schuldnerberatung ist nachzutragen, daß nun auch eine Änderung des Sparkassengesetzes in Nordrhein-Westfalen die Beteiligung der Sparkassen an der Finanzierung von Schuldnerberatung vorsieht. Damit hat sich nach Rheinland Pfalz ein zweites Bundesland dazu entschlossen, die Sparkassen in die Finanzierungspflicht einzubinden. Das auf der Hand liegende Problem, nämlich die Frage, warum nur die Sparkassen, nicht aber die übrigen Banken in die Pflicht genommen werden sollen, hat bereits zur Äußerung verfassungsrechtlicher Bedenken geführt. Ob diese Bedenken zum Tragen kommen bzw. auch zu Verfassungsbeschwerden führen, läßt sich zu Zeit nicht beurteilen.

Der Inkasso-Riese Deutscher Inkasso-Dienst Hamburg

Von Ulf Groth, Bremen

Unter den rd. 350 - 400 Inkassounternehmen in Deutschland ist er der Riese: Deutscher Inkasso-Dienst (DID). Mit rd. 850 Mitarbeitern im Innen- und Außendienst (200 Personen), in der Hamburger Zentrale und den Niederlassungen in Berlin (50 Mitarbeiter) und Frankfurt/Main ist der DID die größte gewerbliche Eintreibungsfirma in Deutschland. Das Eigenkapital beträgt 2,5 Mio DM. Das Unternehmen wird als Kommanditgesellschaft geführt. Die Komplementärin ist die »Verwaltungsgesellschaft Deutscher Inkasso-Dienst mbH.«, eine reine OTTO-Tochter, die mit 98 % am DID beteiligt ist. Die restlichen 2 % werden von den Rechtsanwälten Dr. Ohle und Hansen gehalten.

DID hat Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften in folgenden Ländern: Niederlande (Euro-Incasso), Österreich (ÖID), Schweiz (Debita), USA. In diesen Ländern ist der OTTO-Versand auch stark vertreten.

Etwa 1 Mio. Einzelforderungen (Akten) werden ständig von ca. 200 sog. Teams (2 Mitarbeiterinnen, oder – seltener – Mitarbeiter) bearbeitet. Jedes Team ist also für rund 5.000 Akten zuständig. Entsprechend den jeweiligen zu bearbeitenden Forderungen werden für jedes Team monatlich zu erfüllende Planzahlen festgelegt: Welcher Geldeingang pro Monat vom Team zu erfüllen ist, wird vorgegeben. Wer sein Soll stets erfüllt, kann am Jahresende mit einer Prämie rechnen. Das Gesamtvolumen aller Forderungen beläuft sich auf etwa 4 - 5 Mrd DM.

Dem Unternehmen steht ein ausgeklügeltes EDV-Mahnsystem, das insgesamt 20 Stufen umfaßt, zur Verfügung. Ohne manuellen Zugriff durch eine Team-Mitarbeiterin durchläuft ein Schuldner Phase uni Phase des Mahnsystems. Wenn er keine Zahlungen leistet, wird versucht eine telefonische Kontaktaufnahme zu erreichen: Dieses sog. Telefoninkasso wird insbesondere auch in den Abendstunden und am Sonnabend eingesetzt.

Bleiben diese Maßnahmen fruchtlos, so kann schließlich ein Außendienstmitarbeiter beim Schuldner vorbeischaun: Bar-Inkasso, Überprüfung der Zahlungsfähig- und -willigkeit, Einholen von Informationen (z.B. Arbeitgeber), Abschluß von Zahlungsvereinbarungen. Dies ist die Möglichkeitspalette der größten Außendienstorganisation der Branche.

Die Außendienstmitarbeiter werden gerne aus Beamtenkreisen rekrutiert: Beispielsweise Frühpensionäre vom Zoll und der Polizei.

DID arbeitet nach einem 5-Phasen-Inkasso System:

In der Phase 1 wird eine Debitorenverwaltung und Mandantenüberwachung angeboten. Hier geht es also noch nicht um säumige Schuldner.

Die Phase 2, in der am liebsten der Erfolg gesucht wird, umfaßt das vorgerichtliche Mahnverfahren. Per differenziertem EDV-Mahninstrumentarium, oder ggf. schon unter Einschaltung des Außendienstes wird versucht, die Forderung zu realisieren.

In Phase 3 wird unter Einschaltung der großen Hamburger Anwaltssozietät Ohle, Hansen, Ewerwahn das gerichtliche Mahnverfahren durchgeführt. Damit wird die Forderung des Mandanten gesichert.

Folgende Vorgehensweise wird von den Auftraggebern des Deutschen Inkasso-Dienst überwiegend genutzt: Wenn die Forderungen treuhänderisch an den DID abgetreten werden, tritt der Auftraggeber nach außen hin gegenüber dem Schuldner nicht mehr in Erscheinung. »Viele Gläubiger sehen das als Vorteil an« (aus einer Firmenbroschüre).

Für titulierte Forderungen schließt sich beim DID die Phase 4 an: Das nachgerichtliche Mahnverfahren, in welchem der Schuldner wiederum standardisiert durch DID-EDV- und Anwalts-Mahnungen oder den Außendienst veranlaßt wird, Zahlungen zu leisten. Wenn entsprechende Erkenntnisse vorliegen, können jetzt auch mal Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Kommt durch alle Maßnahmen kein Geld herein, so kann das Team einen Schuldner in den sog. Ruhepool »einweisen«. Jetzt bekommt der Säumige erst einmal 2 - 4 Jahre Zeit, um sich finanziell zu konsolidieren, bis er wieder vom DID angesprochen und erneut mit dem bekannten Mahninstrumentarium konfrontiert wird. Auch während der Ruhephase wird das Schuldnerkonto automatisch beobachtet. Sollten Erkenntnisse bekannt werden, die auf eine rasche Realisierung der Forderung schließen lassen, wird die sofortige Bearbeitung wieder aktiviert.

Phase 5 beinhaltet schließlich die nachgerichtliche Mahnrotation: Hier werden Alt- und Uraltforderungen überwacht, aus dem Ruhepool herausgeholt und ggf. realisiert. Einige Auftraggeber übertragen allein die Einziehung von ausgeklagte Forderungen dem DID.

Eine interessante Information sei am Rande erwähnt: Der Großrechner, das Herzstück der EDV-gestützten Inkassotätigkeit, befindet sich nicht etwa in der Firmenzentrale im Hamburger Steindamm. Nein! Er steht etliche Kilometer nördlich davon im Hamburger Stadtteil Wandsbek - auf dem riesigen Firmengelände des OTTO-Versandes.

Die automatisierten Mahnschreiben kommen sämtlichst aus der EDV-Anlage, die auch die Rechnungen etc. des OTTO-Versandes »ausspuckt«. Lediglich die Individualkorrespondenz, z.B. mit den Schuldnerberatungen, wird in der Zentrale abgewickelt. Da OTTOs eigene Angelegenheiten vorge-

hen, muß der DID schon mal warten, bis er eine EDV-Maschinenlaufzeit zugewiesen bekommt.

Solche Begebenheiten mögen mit dazu beigetragen haben, daß der stark expandierende Inkasso-Riese sich etwas von seiner Mutter abnabeln wollte. Bisher hat es OTTO aber immer noch verstanden, über sein sog. Konzerngeschäft (Einziehung von OTTO-Forderungen) die Autarkiebestrebungen vom DID und damit einhergehend die Ausweitung des Mandatsgeschäftes (z.B. der Einziehung von Forderungen für Versicherungen, Brauereien, Kreditinstitute, z.B. der Sparkasse in Bremen etc.) zu bremsen. Nun scheint man sich beim DID darauf zu verlagern, kleinere deutsche Inkassounternehmen aufzukaufen und so womöglich das Mandatsgeschäft auszuweiten.

Ganz spezielle Informationen für die Schuldnerberatung ?
Na, vielleicht diese: Jede Sachbearbeiterin eines Teams kann eine Forderung in den Ruhepool verweisen, wenn ihr nachgewiesen wird, daß bei einem Schuldner nichts zu holen ist. So kann es in der Beratung leicht gelingen, Zeit und Ruhe zu gewinnen für den Schuldner.

Selbst in der Inkasso-Phase 2 (vorgeordnetes Mahnverfahren) können bei Vergleichsverhandlungen 30 % Nachlaß ausgehandelt werden. Konkret hängt dies natürlich vom jeweiligen Auftraggeber und seiner speziellen Einzelforderung und nicht zuletzt von der zu erreichenden monatlichen Leistungszahl (Zahlungseingänge) ab.

Wenn ein Schuldner einmal eine angemessene Rate (hängt von der Höhe der Forderung ab) leistet, nimmt die EDV dies als regelmäßige Ratenzahlung an. Damit nimmt der Forderungseinzug wieder seinen automatisierten Lauf per EDV. Bleibt im nächsten Monat die Rate aus, wird automatisch wieder angemahnt. So kann also durch eine Einmalzahlung die weitere Bearbeitung dem manuellen Zugriff für eine gewisse Zeit entzogen werden...

Übrigens: Der DID hat für die Schuldnerberatung eine spezielle telefonische Hotline eingerichtet. Ein kompetenter Abteilungsleiter steht den Berater/innen als direkter Entscheider zur Verfügung. Tip: Konkrete Anliegen hier telefonisch aushandeln und dann nur noch kurz schriftlich bestätigen. Über Erfahrungen mit dieser Hotline wird um Rückmeldung gebeten. Hier die Ruf-Nummer der DID-Hotline Tel.: 040 2850 - 253 (Ansprechpartner Herr Römer)

berichte

Gesprächsforum »Finanzierung von Schuldnerberatung/ § 17 BSHG«

Von Bettina Hoenen, Mönchengladbach

Auf Einladung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung fand am 28. März 1994 in Kassel das Gesprächsforum zur Frage der Finanzierung von Schuldnerberatung, insbesondere zur Bewertung des neuen Paragraphen 17 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) statt. Eingeladen waren die zuständigen Referenten der Wohlfahrtsverbände, der Kommunalverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände.

Leider haben sich nicht alle Verbände beteiligt, vertreten waren der Deutsche Caritasverband (und der SKM), das Deutsche Rote Kreuz, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und der Deutsche Städtetag. Der Vertreter des Deutschen Landkreistages war lediglich aus terminlichen Gründen verhindert.

Stephan Hupe stellte eingangs die Ergebnisse der BAG Umfrage vor. Mit Stand März waren 84 Rückläufe auf die im BAG-info veröffentlichte Umfrage eingegangen.

Bei der Finanzierungsstruktur zeigte sich ein gravierender

Unterschied zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Während in den alten Bundesländern die Kommunen mit beinahe 60% den größten Anteil an der Finanzierung übernehmen, hat in den neuen Ländern die ABM-Finanzierung mit über 40% die Spitzenposition. Der Anteil der Länder liegt in Ost und West bei ca 12%. Nimmt man lediglich die Länder, in denen ein Landeszuschuss tatsächlich gewährt wird, so erhöht sich der Anteil auf 33,3 %. In der weiteren Einbeziehung der Länder in die Finanzierung wird eine ausbaufähige Perspektive gesehen.

Das Meinungsbild zur Einzelfallabrechnung ergibt, daß die überwiegende Zahl der befragten Schuldnerberatungsstellen (73) die Einzelfallabrechnung ablehnen. Eine Antwort mit dem Tenor »kommt drauf an« signalisiert Verhandlungsbereitschaft im Hinblick auf diese Abrechnungsform. Nur 8 Antworten halten *eine* Einzelfallabrechnung für akzeptabel. Bei den in den Rückläufen genannten Bedenken steht der zu erwartende unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand an erster Stelle. Darüberhinaus werden Probleme vor allem in

fehlenden Abrechnungskriterien gesehen. Einige der Befragten befürchteten Qualitätseinbußen und die Ausgrenzung von Ratsuchenden. Ein hoher Arbeitsdruck und Datenschutzprobleme werden schließlich noch gegen eine Einzelfallabrechnung ins Feld geführt.

Marius Stark erläuterte die Umfrage des Caritas Verbandes. In der Zeit von September bis Ende November 93 wurden durch das Referat »Besondere soziale Hilfen« des Caritas Verbandes (CV) alle 27 Diözesan-Caritasverbände angeschrieben und gebeten, ihre Erfahrungen mit dem § 17 BSHG mitzuteilen. Insgesamt haben 19 Caritasverbände geantwortet, wobei diese Rückmeldungen jeweils Zusammenfassungen der Antworten mehrerer Beratungsstellen waren, sodaß von einer Datenbasis aus ca 100 Stellen auszugehen ist.

Keine der befragten Stellen erhielt zum Stichtag eine Förderung nach § 17 BSHG. In 11 Fällen war die Abrechnung durch die Kommune angekündigt, wobei 5 Pauschalfinanzierungen bereits beschlossen waren. In den übrigen 6 Fällen waren die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Auf die Frage, ob die Einzelfallabrechnung für praktikabel gehalten wird, antworteten 11 Diözesancaritasverbände mit »nein«, 5 mit »kommt drauf an«.

Marius Stark äußerte die Einschätzung, daß die Einzelfallabrechnung generell nicht zu verhindern sein wird; trotz aller Bedenken also bereits Überlegungen zu einer Umsetzung anzustellen sind.

Unter der Annahme, daß eine Einzelfallabrechnung zu erwarten ist, schlugen die befragten Caritasverbände u.a. folgende Abrechnungskriterien vor:

Höhe der Gesamtverbindlichkeiten, Anzahl der Gläubiger, Vorhandensein psychosozialer Probleme, Sachkostenpauschale, Stundensätze, Schaffung von »Tätigkeitspaketen« mit Pauschalpreisen z.B. Erstgespräch mit Unterlagensichtung und -sortieren, allgemeine Pauschalen

Die Bedenken gegen die Einzelfallabrechnung, die in der Studie des Caritasverbandes erkennbar wurden, entsprechen den Ergebnissen der BAG-Umfrage. Der Caritasverband hat aus den Umfrageergebnissen ein Diskussionspapier zu den Möglichkeiten der Einzelfallabrechnung entwickelt, um den Beratungsstellen vor Ort Leitlinien zu geben.

Erfahrungen und Meinungsbild aus den Verbänden

In einem Fall rechnet das DRK mit dem Landkreis auf der Basis der Anzahl von Beratungsfällen mit Niedrigeinkommen oder Sozialhilfebezug ab und erhält pro Fall eine Pauschale. Diese Förderung machte im Jahr 1992 ca 25.000 DM aus.

Die AgV erwartet Beiträge zur Finanzierung sowohl durch den § 17 BSHG als auch durch die Neuregelung in den Sparkassengesetzen NRW und Rheinland Pfalz.

Die Finanzierung über den § 17 BSHG wird von den Verbraucher-Zentralen in den Fällen angestrebt, in denen die Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit im Vordergrund des Beratungsangebotes steht. Entsprechende Verhandlungen mit den Kommunen haben bereits begonnen. Eine Einzelfallabrechnung wird auch von der AgV abgelehnt.

Der Vertreter des Städtetages, Herr Fuchs erläuterte, daß seine Organisation sich mit Einzelheiten der neuen Regelung im BSHG noch nicht beschäftigt habe. Im Zuge des Spar- und Konsolidierungsprogramms habe das BSHG insgesamt 65 Änderungen erfahren, von denen bisher nur 7 mit Rechtsverordnungen ausgestattet wurden. Das gesamte Änderungswerk ist eingebettet in die allgemeine Finanzsituation der Kommunen, die durch knappe Kassen bestimmt ist.

Fuchs sieht in der im § 17 angesprochenen Regelung nichts grundsätzlich Neues, war doch bisher der § 8,2 BSHG als ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden. Die bisherige Förderung werde mit dem neuen Paragraphen erst einmal nicht umstrukturiert. Der Förderungsanteil der Kommunen von bisher ca 60% wird sich auf absehbare Zeit kaum erhöhen. Vielmehr gelte es, die erreichten Standards zu sichern. Der hohe Verwaltungsaufwand spricht auch aus Sicht des Städtetages gegen die Einzelfallabrechnung. Eine Empfehlung an seine Mitglieder wird der Städtetag nicht geben; neue Regelungen bleiben Verhandlungen auf örtlicher Ebene überlassen.

Auf den Einwand von Michael Weinhold, daß Zuschüsse einzelner Kommunen unter Berufung auf § 17 bereits gekürzt worden wären und damit Beratungsstellen existenziell bedroht sind, erwiderte Fuchs, daß dies klar der Absicht des Gesetzgebers widerspräche. Er riet, das zuständige Bundesministerium (BMFuS) anzuschreiben und diese Fälle zu dokumentieren.

Zu den Möglichkeiten einer Finanzierung von Schuldnerberatung durch die Sparkassen aufgrund der Änderung des Sparkassengesetzes meinte Fuchs, daß noch abzuwarten sei, inwieweit diese Regelung verfassungskonform sei. Auch im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung der Länder decken sich die Interessen von Kommunen und Schuldnerberatungsträgern, gemeinsame Bemühungen von Städtetag und BAG-SB wären zu überlegen.

Finanzierungsperspektive über das Insolvenzverfahren

Die Darstellung der Möglichkeiten, die das z.Zt. noch in der Beratung befindliche Insolvenzrecht für die Finanzierung von Schuldnerberatung⁸ eröffnet, hatte ich übernommen. Ursprüngliche Idee im alternativen Gesetzentwurf des IFF Hamburg (Prof. Dr. Reifner) war, daß aus dem Abtretungsbetrag des Schuldners ein Fonds gespeist werde. Der Fonds verteilt dann diese Mittel an die Schuldnerberatungsstellen. Damit sollte ausgeschlossen werden, daß Beratungsstellen

»lohnenden« Fällen den Vorzug gegenüber Ratsuchenden mit geringem Einkommen oder Sozialhilfebezug geben. Nach Reifners Vorschlag sollte der Arbeitsanteil »Aufstellung von Schuldenregulierungsplänen« das Kriterium für die Verteilung der Mittel aus dem Fonds sein.

Nach dem derzeitigen Stand des Regierungsentwurfes kommt der Schuldnerberatung innerhalb des Verfahrens keine andere Rolle als die des Treuhänders zu. Diese ist aber durch die Berichtspflicht über die Einhaltung der Obliegenheiten eine »Spitzel-Rolle«, die von den Schuldnerberatungsstellen abgelehnt wird. Gewünscht wird eine andere Ausgestaltung der Treuhänderrolle, wobei die Obliegenheitsüberwachung zu Gunsten von Beratung/Unterstützung wegfallen müßte. Unter dieser Voraussetzung wäre eine Gebührenordnung für die Tätigkeit vorstellbar.

Nach dem Regierungsentwurf richtet sich die Vergütung nach dem Wert der Masse, im Falle des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird von der Summe der Abtretungsbeträge ausgegangen. Der Treuhänder behält seine Vergütung zu Lasten der Gläubiger ein. Die Vergütung beträgt:

bei einem Abtretungsbetrag bis 50.000 DM	10 %
vom Mehrbetrag bis 100.000 DM	5 %
und darüber	1 %.

Eine jährliche Mindestvergütung von 200 DM ist auch von Personen zu zahlen, die kein pfändbares Einkommen haben. Für die Überwachung von Obliegenheiten wird zusätzlich nach Stunden abzurechnen sein, wobei die Stunde mit 25 DM vergütet werden soll.

Ausgehend von einer 7-jährigen Abtretungsphase und einem durchschnittlichen Abtretungsbetrag zwischen 20.000 und 30.000 DM ist also eine Gebühr von 200 bis 300 DM p.a. pro Fall zu erwarten. Dies bedeutet bei einem Beratungsvolumen von 25 Insolvenzfällen - das sind ja nicht alle Fälle - Einnahmen von 5.000 bis 7.500 DM/Jahr. Hiermit ergibt sich für *eine* spezialisierte Schuldnerberatungsstelle nur eine geringe Teilfinanzierung, in integrierten Beratungsstellen können nennenswerte Beträge gar nicht zustande kommen, da nicht genügend Insolvenzfälle bearbeitet werden. Hugo Grothe (AgV) ergänzte, daß die Reform des Insolvenzrechts frühestens 1996, möglicherweise erst 1997 in Kraft treten kann. Nach seiner Einschätzung könnte die Schuldnerberatung vorrangig die Rolle übernehmen, Entschuldungspläne auszuarbeiten. Eine Abrechnung dieser Tätigkeit könnte dann über § 17 BSHG erfolgen.

Handlungsempfehlungen für die örtlichen Trägerverbände

Zur Frage, ob sich die örtlichen Trägerverbände, einem »Trend folgend« auf die Einzelfallabrechnung einstellen sollen, wurde übereinstimmend empfohlen, in Verhandlungen mit Kommunen auf die unerwünschten Folgen, nämlich in erster Linie den hohen Verwaltungsaufwand hinzuweisen und auf andere Lösungen (z.B. pauschale Finanzierung, Stelnenzuschuß) zu drängen.

Umfrage zur Mitgliederversammlung Mitglieder wünschen sich mehr Zeit zur Mitgliederversammlung und mehr Mitgestaltung der BAG-Politik

Von Roger Kuntz, Brühl

Bei den Mitgliederversammlungen der BAG-SB wurde vereinzelt Kritik geäußert hinsichtlich der zu geringen Zeit, ausführlicher über verschiedene Themen diskutieren zu können, der zu geringen Mitwirkung durch die Mitglieder, der zeitlichen Lage der MV an Wochenenden usw.. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, über eine Mitgliederumfrage Aufschluß darüber zu gewinnen, warum Mitglieder noch keine MV besucht haben, wie die Mitgliederversammlung^g, beurteilt wird, ob und wie sie anders gestaltet werden sollte, inwieweit die BAG-Politik ausreichend mitgestaltet werden kann, wie die Rechenschaftsberichte des Vorstands beurteilt werden, welche Themen bei der MV behandelt werden sollten

usw.. Darüber hinaus wurden einige Rahmendaten erhoben zum Alter, zur Qualifikation, zur Art des Beschäftigungsverhältnisses des jeweiligen Mitglieds, zu Zielgruppen, die beraten werden und zur Art der Mitgliedschaft.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung im November 1993 hatte die BAG-SB insgesamt 306 Mitglieder (225 natürliche und 81 juristische Personen). Wir waren sehr darüber erfreut, daß rund ein Viertel aller Mitglieder (genau 73 = 24 %) den Fragebogen ausgefüllt zurückgesandt haben: herzlichen Dank dafür!

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

Die häufigsten Rückmeldungen erfolgten aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (22), Hessen (13), Bayern (9) und Baden-Württemberg (7). Aus den neuen Bundesländern erhielten wir 6 Rückmeldungen. Annähernd die Hälfte der Mitglieder die geantwortet haben waren noch bei keiner MV weil sie ungern an Veranstaltungen an Wochenenden teilnehmen und/oder der Anfahrtsweg zum Tagungsort zu weit ist. Von den 41 Mitgliedern, die an Mitgliederversammlungen teilgenommen haben waren es 24, bei denen die Koppelung der MV mit der Jahresarbeitstagung ausschlaggebend für die Teilnahme war.

Bei der Beurteilung der MV (MEN/Antworten: N=164) gab es über die Zeitdauer, den Ablauf, die Einflußnahme und Information 84 kritische Stimmen, während 48 damit zufrieden sind. Die überwiegende Zahl der Mitglieder ist der Auffassung, daß, entgegen der bisherigen Praxis, für die MV 1 Tag zur Verfügung stehen sollte.

Über ein Drittel der Mitglieder hat die Einschätzung, die BAG-Politik nicht ausreichend mitgestalten zu können. Diese Kritik bezieht sich v. a. auf die Diskussionsdauer, die Offenheit in der Diskussion und auf die zu geringen Informationen. Knapp ein Drittel ist der gegenteiligen Auffassung. Eine auffallend hohe Zahl der Mitglieder (knapp ein weiteres Drittel) hat dazu keine Angaben gemacht.

Laufende und geplante Projekte und Stellungnahmen der BAG-SB sollten bei den Rechenschaftsberichten des Vorstandes ausführlicher dargestellt werden.

Zu der Frage, welche Themen bei der MV behandelt werden sollten erhielten wir über 40 Themenvorschläge. Die meisten Vorschläge bezogen sich dabei auf die Verbandspolitik (z. B. Verhältnis der BAG-SB zur LAG_en, Zusammenarbeit mit anderen Verbänden), aber auch auf Themen zu Fragen der Schuldnerberatungspraxis (z. B. Berufsbild, finanzielle Absicherung, fachliche Anforderungen), zu BAG-SB internen Themen (z. B. laufende und geplante Projekte, personelle Veränderungen, interne Struktur), Themen zu gesellschaftlichen Fragen (z. B. Armutsberichterstattung, Stellung der BAG-SB) und zu Themen zur Rechts- und Sozialpolitik (z. B. Zielrichtung der politischen Arbeit der BAG-SB, Positionen zu aktuellen/relevanten Themen).

Von den 73 Mitgliedern sind 48 männlich und 24 weiblich, wovon die Hälfte sozial/pädagogisch qualifiziert ist. 25 Mitglieder haben neben einer kaufmännischen zusätzlich auch eine ökonomische oder soziale Qualifikation. Überraschend war, daß sich fast alle in einem festen Beschäftigungsverhältnis befinden (1 in ABM). Die überwiegende Zahl der Mitglieder (52) berät in der Schuldnerberatung alle Zielgruppen. Ratsuchende mit Geschäftsschulden werden von 30 Mitgliedern aus der Beratung ausgeschlossen.

Die Ergebnisse im Einzelnen

Warum einige Mitglieder die Mitgliederversammlung nicht besucht haben (MFN)

Von den Befragten, die noch keine MV besucht haben, das waren 32 von 73 Mitgliedern, wurden folgende Gründe genannt: 21 gaben an, daß sie ungern an Veranstaltungen teilnehmen, die an Wochenenden stattfinden, für 18 war der Anfahrtsweg i. d. R. zu weit, 6 Mitglieder fühlten sich nicht kompetent genug daran mitzuwirken.

Wenn wir einmal von der letzten MV 1993 in Blossin (bei Berlin) absehen, hat die MV bisher immer bundesweit in relativ zentraler Lage, z. B. in Gelnhausen, Bonn, Kassel, stattgefunden. Bei einem Vergleich, in welchen Bundesländern die Mitglieder wohnen, die bisher nicht an einer MV teilgenommen haben, ergibt sich folgendes Bild: Nordrhein-Westfalen (7), Hessen (5), Niedersachsen (5), Baden-Württemberg (5), Bayern (5), Schleswig-Holstein (1), Mecklenburg-Vorpommern (1), Sachsen-Anhalt (1), Brandenburg (1). U. E. dürfte für Mitglieder aus den zuerst genannten 3 Bundesländern der Anfahrtsweg kein Hinderungsgrund an der Teilnahme sein. Für die Mitglieder aus den anderen Bundesländern ist der Anfahrtsweg zweifellos erheblich.

Als Hauptgrund, warum bisher noch keine MV besucht wurde, bleibt jedoch die zeitliche Lage der MV an einem Wochenende festzuhalten.

An wieviel Mitgliederversammlung teilgenommen

Von den 41 Mitgliedern, die an Mitgliederversammlungen teilgenommen haben besuchten

10	Mitglieder	1 MV
II	Mitglieder	2 MV-s
7	Mitglieder	3 MV-s
13	Mitglieder mehr als 3 MV-s	

Hier ist zu berücksichtigen, daß die Dauer der Mitgliedschaft sehr unterschiedlich ist, d. h. es gibt langjährige »Stammmitglieder«, die regelmäßig seit Jahren die MV besuchen. 24 Mitglieder gaben an, daß die Koppelung der MV mit der Jahresarbeitstagung (JAT) ein ausschlaggebender Grund zur Teilnahme war.

Beurteilung der Mitgliederversammlung

Wir wollten dann in Erfahrung bringen, wie die Mitgliederversammlung^s hinsichtlich Zeitdauer, Ablauf, Einflußnahme der Mitglieder auf Entscheidungen, Information durch den Vorstand, beurteilt wird:

Bei Berücksichtigung der drei am häufigsten genannten Werte, wurde von 26 Mitgliedern die Zeitdauer als zu kurz, von 26 die Einflußnahme als zu gering und von 20 die Information als zu gering eingeschätzt.

Dieses Ergebnis ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß von den meisten Mitgliedern mehr Zeit für die MV und mehr Einflußnahme auf Entscheidungen der BAG gewünscht werden.

Veränderung der Mitgliederversammlung

14 Mitglieder (von 41, die an MV_s teilgenommen haben) sind der Auffassung, daß die MV so bleiben sollte wie sie ist. Dagegen votierten 38 Mitglieder dafür, die MV künftig zu verändern: 24 gaben an, daß der MV mehr Zeit zur Verfügung stehen sollte. Im einzelnen:

18	nannten	1 Tag
5	nannten	1 1/2 Tage
1	nannte	2 Tage
1		keine Angabe

Von den 21 Mitgliedern, die diese Frage nicht beantwortet haben handelt es sich ausschließlich um Mitglieder, die bisher noch keine MV besucht haben.

Wenn man diesen Sachverhalt berücksichtigt, wünscht eine erhebliche Mehrheit der Mitglieder, daß für die MV mehr Zeit zur Verfügung stehen sollte.

Zur Frage MV nur am Wochenende contra nur an Wochentagen wünschen sich 16 Mitglieder die MV grundsätzlich an Wochentagen, dagegen 9 grundsätzlich an einem Wochenende. Zu den 9 Mitgliedern sind noch weitere 14 hinzuzurechnen, die keine Veränderung der MV wünschen. Insofern scheint die zeitliche Lage der MV weitgehend den Bedürfnissen der Mitglieder zu entsprechen. Obwohl 21 Mitglieder, die noch an keiner MV teilgenommen haben, ungen) an Veranstaltungen teilnehmen, die an Wochenenden stattfinden, wäre eine Änderung der zeitlichen Lage hin zu Wochentagen keine Gewähr dafür, daß diese Mitgliedergruppe dann teilnehmen würde, zumal 18 angeben, daß der Anfahrtsweg zu weit sei. Unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren erscheint die zeitliche Lage der MV an Wochenenden den meisten Mitgliedern entgegengzukommen.

Mitgestaltung der BAG-Politik

Von den 27 Mitgliedern, die die Frage, ob sie die BAG-Politik ausreichend mitgestalten können, mit nein beantwortet haben, reklamieren 18 mehr Diskussion, der anstehenden Entscheidungen; 17 eine offenere Diskussion; 17 umfassendere Informationen und 11 weniger Formalia.

Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Antworten auf die Fragen nach der Beurteilung der Mitgliederversammlung wird deutlich, daß sich die Mitglieder überwiegend stärker am Geschehen und an der Politik der BAG-SB beteiligen wollen. Es wird dabei u. E. durchaus erkannt, daß die MV als das zuständige Entscheidungsgremium einerseits nicht überfrachtet werden kann, andererseits aber der bisher eingeräumte Zeitrahmen (ein halber Tag) nicht ausreicht, um zumindest die wichtigsten Entscheidungsfragen ausreichend zu besprechen. Es wird deshalb zu überlegen sein, bei der MV stärker als bisher, z. B. Schwerpunkte zu setzen bzw. Arbeitsgruppen zu bilden, die sich mit einzelnen Fragestellungen befassen.

Berichte des Vorstands

Bei der Frage, inwieweit die Berichte des Vorstands zu lang/zu kurz eingeschätzt werden ist signifikant, daß die

Berichterstattung über die Bereiche laufende und geplante Projekte und Stellungnahmen der BAG-SB deutlich zu kurz ist, während die Berichterstattung über die verbleibenden Bereiche (Geschäftsbericht, Kassenbericht, Fortbildung) offenbar weitgehend als zufriedenstellend zu bewerten ist. Dieses Ergebnis konkretisiert u. E. den Wunsch nach mehr Einflußnahme und Mitgestaltung.

Themen der Mitgliederversammlung

Es wurden über 40 Themen genannt, die - nach den Wünschen der Mitglieder - in der MV behandelt werden sollten. Auf mehrere der genannten Themen wurde bereits mehrfach (bei Mitgliederversammlungen, im BAG-info) eingegangen, so z. B. zu rechts- und sozialpolitisch relevanten Fragestellungen/Stellungnahmen, zum Verhältnis BAG-LAG'en. Der Schwerpunkt bei den genannten Themen liegt v. a. bei verbandspolitischen Fragestellungen aber auch bei Fragen zur Schuldnerberatungspraxis. Wir gehen davon aus, daß alle Mitglieder an den Themenvorschlägen, die bei der Befragung eingegangen sind, interessiert sind und drücken sie deshalb vollständig ab:

BAG-SB interne Themen

- Laufende und geplante Projekte
- Laufende und geplante Projekte (intensiver)
- Begrüßung neuer Mitglieder - informeller Treff
- Möglichkeiten aktiver Teilnahme
- Umfassende personelle Veränderungen
- Interne Struktur der BAG-SB (Vorstand/Geschäftsführung/Mitarbeiter)
- Regionalisierung der SB-Arbeitsberichte
- Legitimation der BAG/Transparenz
- Zukunft der BAG-SB

Themen zu Fragen der Schuldnerberatungspraxis

- Praktische Fragen der Schuldnerberatung bei Berücksichtigung der Lage in den neuen Bundesländern
- Fallzahl in der Schuldnerberatung/Mindestausstattung der Beratungsstellen in Bezug auf die Einwohnerzahl
- Finanzielle Absicherung von Schuldnerberatung
- Berufsbild des Schuldnerberaters/der Schuldnerheraterin
- Themenvorplanung für geplante Weiterbildung
- Standort der Schuldnerberatung: Sozialarbeit, Dienstleistung
- Wie kann ich erreichen, daß auch in meiner Stadt eine SB-Stelle eingerichtet wird (bisher an Kosten gescheitert)
- Fachliche Anforderungen an Schuldnerberatung

Themen zur Verbandspolitik

- Position der BAG zu LAG's
- Verhältnis BAG-LAG
- Verhältnis LAG's-BAG
- Position BAG im Verhältnis zu den verschiedenen LAG's
- LAG-BAG-Verhältnis
- Schuldnerberatung im europäischen Kontext

BAG und ihre Einbindung/Mitarbeit bei einem europäischen Zusammenschluß
 Verhältnis zu überregionalen politischen Gremien (national, international, Armutskonferenz, parteipolitische Einflußnahme)
 Verbandspolitik
 Inhalt der Verbandsarbeit
 Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden
 Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
 Zusammenarbeit zwischen Verbänden

Themen zu gesellschaftlichen Fragen

Die Stellung der BAG-SB im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang: Wahrnehmung gesellschaftlicher Entwicklungen, Strukturen - Offenheiten und Grenzen - mögliche (vorhandene) Konkurrenzen, Chancen und Gefahren.
 Multikultureller/pluralistischer Verein/Verband/Netzwerk

Armutsberichterstattung Länder/Bund
 Neue Armut
 Verschuldung des Mittelstands

Themen zu rechts- und sozialpolitischen Fragen

Positionen der BAG-SB zu aktuellen/relevanten rechts-/sozialpolitischen Themen
 Zielrichtung der politischen Arbeit der BAG-SB
 Politische Einflußnahme der BAG-SB
 § 17 BSHG und Konsequenzen
 Wichtige gesetzliche Änderungen

Die Fülle und Vielfalt der obigen Themen verdeutlichen die Schwierigkeiten, bei einer MV die richtigen Themenschwerpunkte zu finden. Insofern wird von uns die Konstruktion, die MV mit der Jahresarbeitstagung (die sich ausschließlich in Workshops und Arbeitsgruppen mit relevanten Einzelthemen befaßt) zeitlich zu verbinden, von uns als sehr hilfreich eingeschätzt. Allerdings können dort Fragen, die die BAG-Politik betreffen - jedenfalls auf der Entscheidungsebene - nicht diskutiert werden, dies bleibt der MV vorbehalten.

Rahmendaten der Befragung

Nachdem es sich bei dem Fragebogen - von unserer Intention her - ausschließlich um die Interessen der Mitglieder handelt, erschien es uns sinnvoll, auch einige Rahmendaten in Erfahrung zu bringen, deren Ergebnisse wir kurz zusammenfassen:

Alter

Der Altersschwerpunkt der Schuldnerberaterinnen (Mitglieder) liegt zwischen 30 und 45 Jahren. Im einzelnen:

30 - 35 Jahre	14
35 - 40 Jahre	23
40 - 45 Jahre	16

Geschlecht

24 weiblich und 48 männlich

Qualifikation

35 Mitglieder haben sozial/pädagogische Qualifikation, 14 eine soziale und zusätzlich eine kaufmännische, 11 eine kaufmännisch/ökonomische und 7 eine juristische Qualifikation. 6 weitere verteilen sich auf verschiedene Qualifikationen.

Beschäftigungsverhältnis

66 der 73 Mitglieder befinden sich in einer Festanstellung, 1 in einer ABM und 5 in sonstigen Beschäftigungsverhältnissen (1 k. A.).

Dauer der Schuldnerberatungstätigkeit (in Jahren)

Schuldnerberatungstätigkeit von einem Jahr bis zwei Jahren und 9 und mehr Jahren ist relativ gering. Die Tätigkeitsdauer im Zeitraum drei bis 8 Jahren verteilt sich dagegen relativ gleichmäßig. Im einzelnen:

bis zu 3 Jahren	10
bis zu 4 Jahren	7
bis zu 5 Jahren	8
bis zu 6 Jahren	5
bis zu 7 Jahren	7
bis zu 8 Jahren	7

Zielgruppen

22 Mitglieder beraten allen Zielgruppen in der Schuldnerberatung. 30 beraten alle Zielgruppen, außer Ratsuchende (Selbständige) mit Geschäftsschulden. Die verbleibenden beraten unterschiedliche Zielgruppen, z. B. Arbeitslose, Sozialhilfeempfängerinnen, Haftentlassene, Wohnungslose, usw..

Art der Mitgliedschaft

45 Mitglieder sind als natürliche Person, 22 als juristische Person und 5 in beiden Funktionen Mitglied in der BAG-SB. Bei einem Mitglied liegt eine Angabe vor.

PS: Der Vorstand hat die Ergebnisse der Umfrage zum Anlaß genommen, die diesjährige Mitgliederversammlung zeitlich auf zwei halbe Tage auszudehnen und inhaltlich nach den Themenwünschen der Mitglieder zu gestalten.

D wie Datenschutz in der Schuldnerberatung

Von Karin Bauer, Hamburg

Ende der 70er Jahre entstand in der Bevölkerung eine starke Verunsicherung über die Weiter- bzw. Bekanntgabe von persönlichen Daten, die ihren Höhepunkt anlässlich der geplanten Volkszählung 1983 erreichte. Spätestens seit der Volkszählung im Jahre 1987 wurde eine gesellschaftliche Sensibilität für Datenschutz entwickelt, die aber derzeit eher wieder abnimmt.

Umso bedeutsamer ist es, unter den Berufsgruppen, die vielfältige und intime Informationen über Personen erfahren, eine Sensibilisierung im Umgang mit persönlichen Daten zu erreichen. Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen erfahren von Berufs wegen sehr viel über eine Person, die Hilfe beansprucht. Deswegen soll im folgenden, am Beispiel der Schuldnerberatungsstelle, das Thema Datenschutz aufgegriffen werden. Ziel ist es, zum Nachdenken und Diskutieren anzuregen.

Die Arbeit in Schuldnerberatungsstellen

Die verantwortungs- und anspruchsvolle Arbeit der Berater/innen benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben umfangreiche persönliche Informationen über die Hilfe- und Ratsuchenden.

Sie erfahren die Hintergründe, die zur Überschuldung geführt haben (Alkohol-, Drogen- und Spielsucht, Trennung, Scheidung) sowie über die wirtschaftliche Situation, insbesondere über Einnahmen, Ausgaben und den aktuellen Stand der Schulden. Ferner benötigen die Berater/innen konkrete Angaben, um überprüfen zu können, ob gesetzliche Sozialleistungen (z.B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuß für den Kindesunterhalt oder Sozialhilfe) in Betracht kommen.

Es besteht vielerorts große Verunsicherung darüber, wie bei der Weitergabe von Daten verfahren werden soll, um einerseits nicht gegen bestehende datenschutzrechtliche Vorschriften zu verstoßen, die Vertraulichkeit zu den Klienten, die einen hohen Stellenwert einnimmt, nicht zu gefährden, und andererseits

eine optimale Schuldenregulierung für die Betroffenen zu erreichen.

Leider zeigen die Erfahrungen, daß einige Berater/innen geneigt sind, die gesammelten Informationen, vermeintlich im Sinne der Klienten, einzusetzen. Mit einer ausführlichen Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Situation lassen sich u. U. günstige Konditionen für eine Schuldenregulierung erreichen, die weniger dem Interesse der Hilfesuchenden (Diskriminierungsverbot) dienen als vielmehr der eigenen Selbstdarstellung.

Überzeugt, daß der Erfolg jedes Mittel rechtfertigt, halten einige Berater/innen ethische Normen oder gesetzliche Vorschriften für lästige Hindernisse, die sie in ihrer Tätigkeit einschränken. Dabei werden dann allzu oft Gläubigerinteressen stärker berücksichtigt als jene der Schuldner/innen; Angabe zur Inhaftierung, Drogen- und Spielsucht, AIDS-Erkrankung, familiäre Tragödien wie Scheidung, Trennung und Kindesmißhandlung, sollen die Gläubiger verhandlungsbereiter stimmen.

Allgemeines

Für die Arbeit in Schuldnerberatungsstellen gibt es keine speziellen datenschutzrechtlichen Regelungen. Hierfür sind die allgemeinen Bestimmungen im SGB und BSHG anzuwenden.

Eine Datenerfassung durch öffentliche Stellen stellt einen hoheitlichen Eingriff dar, welcher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht der Einwilligung der jeweils Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage bedarf (BVerfGE 65, S. 1).

Schuldnerberatungsstellen sind Teile eines Sozialhilfeträgers nach dem Sozialgesetzbuch, so daß das Sozialgeheimnis sowie die Datenschutzregelungen (§ 35 SGB I, §§ 67 ff, SGB X) anzuwenden sind. Für andere soziale Einrichtungen gelten entsprechend die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Grundlegend ist § 35 SGB I, wonach jeder einen

Anspruch darauf hat, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden. Zu den Sozialdaten gehören alle Daten nach § 2 BDSG; also Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder einer bestimmaren Person enthalten. Bei Sozialdaten sind dies insbesondere auch Angaben über gesundheitliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse.

Im Zusammenhang mit § 35 SGB I ist eine Auskunft durch die Sozialbehörde nur dann gestattet, wenn der Betroffene gem. § 67 S. 1 SGB X eingewilligt hat, oder eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis gem. §§ 68 - 77 SGB X besteht.

Dabei ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Offenbarung zweckmäßig, erforderlich und verhältnismäßig ist. Offenbarungen können mündlich, z. B. telefonisch, und/oder aufgrund mündlicher Anfragen erfolgen, wenn es sich um Daten im Sinne von § 68 I SGB X handelt. Dabei soll sich der Auskunfterteilende über die Identität des Anfragenden vergewissern (telefonische Rückfragen). Die Anfrage muß aktenkundig gemacht werden. Gemäß § 4 SGB X kann eine Behörde jederzeit um Amtshilfe ersuchen, wenn sie z.B. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann.

Umgang mit Daten

Ein Eindringen in die Privatsphäre der Klient/innen ist unumgängliche Voraussetzung für die Erfassung der Problemlage und die Erarbeitung von Lösungen.

In diesem Zusammenhang fallen notwendigerweise sehr sensible Daten an, da Verschuldung oftmals in einem engen Zusammenhang mit kritischen Lebensereignissen steht.

Ein bewußtes und verantwortungsvolles Umgehen mit Daten ist verfassungsmäßiges Gebot, denn es verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Schuldner/innen, wenn gegenüber Gläubigern Informationen offenbart werden, die die Gefahr der sozialen Diskriminierung in sich tragen (vgl. B VerfG NJW 1991, 2411, 2412).

In den Schuldnerberatungsstellen müssen die Schuldner/innen dadurch geschützt werden, daß die im Rah-

men der persönlichen und sozialen Beratung gesammelten Daten unbefugtem Zugriff versperrt bleiben. Eine Offenbarung gegenüber einzelnen Gläubigern darf nur aufgrund der Einwilligung der Hilfesuchenden erfolgen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind Einwilligungserklärungen nur rechtswirksam, wenn die Betroffenen vorher über Umfang und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert wurden (21. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 26.02.1993).

Eine Einwilligung macht aber nur dann Sinn, wenn der oder die Einwilligende auch die Bedeutung der Datenoffenbarung erkennen kann, was durch klare, eindeutige und umfassende Aufklärung erreicht werden muß. In einem Beratungsgespräch muß das notwendige Vertrauen in die Diskretion der Berater/innen offenkundig werden. Dabei muß transparent werden, daß die gesammelten Informationen tatsächlich benötigt werden und der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dienen. Wegen des Umfanges und der Sensibilität der Daten sollten auch die Fristen für die Löschung bzw. Vernichtung der Daten konkret festgelegt werden. Für die Schuldnerberatungsstellen gilt eine 5-Jahresfrist (vgl. 21. Tätigkeitsbericht der Hess. DSB).

Bei Daten, die nur behördeninternem Gebrauch dienen oder anderen Behörden oder öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben übermittelt werden, sollte immer geprüft werden, ob der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden können. Dabei muß die Abwägung zwischen berechtigtem Interesse und schutzwürdiger Belange grundsätzlich im Einzelfall erfolgen.

Abschließend kann festgestellt werden, daß mit den gesetzlichen Regelungen Fragen zum Datenschutz bei der Schuldnerberatung weder abschließend geklärt noch befriedigend gelöst werden können. Festzuhalten bleibt, daß die Freiräume, die das Gesetz einräumt, verantwortungsvoll zu nutzen sind, um dem Einzelfall gerecht zu werden. Dabei ist die Zweckbindung des Gesetzes zu beachten (vgl. §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 BDSG), d. h. Daten dürfen immer nur für den Zweck genutzt werden, für welchen diese auch

erhoben wurden. Dabei ist das Maß des Vertretbaren nicht zu überschreiten und die Transparenz für die Betroffenen zu gewährleisten. Berater/innen haben nach pflichtgemäßen Gesichtspunkten zu prüfen, ob die Offenbarung zweckmäßig, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Besondere Sensibilisierung ist angebracht gegenüber Daten bzgl. Wohnsitz (Haft, Wohnunterkünfte), Arbeitgebern, med. Daten, Informationen über andere Gläubigerverbindlichkeiten, Suchtkrankheiten, Vorstrafen, Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Diese Daten können leicht zur Ausgrenzung und Diskriminierung mißbraucht werden.

Ziel der Bearbeitung dieses Themas war es, aufzuzeigen, daß es bei der Sammlung und Weitergabe von Daten Vorschriften gibt, die nicht nur im eigenen Interesse zu beachten sind, sondern auch den Klient(inn)en Schutz vor willkürlichen Eingriffen in die Privatsphäre bieten. Für alle anderen sozialen Einrichtungen, die nicht unter das SGB fallen, gelten, wie angeführt, entsprechend die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Das Datenschutzrecht dient in erster Linie den Hilfesuchenden, es kann aber nur dann Schutzwirkung entfalten, wenn die Berater/innen bereit sind, den Umgang mit Daten zu lernen, zu diskutieren und zu vereinheitlichen.

pressespiegel

Vertraulich

Zum Schluß hat die Citibank wohl doch noch Skrupel bekommen. Der Brief, mit dem die Wahl zur Bank des Jahres manipuliert werden sollte, „ist nicht versandt worden“, versichert Pressesprecher Folkert Mindermann. Auch sein Name steht unter dem Schreiben, das DM Anfang Dezember zugespielt wurde: Mit Datum vom 9. November 1993 werden darin die Zweigstellenleiter aufgefordert, „möglichst kurzfristig zwanzig Exemplare der November-Ausgabe von DM zu kaufen“.

Die Coupons für die Aktion Bank des Jahres „bitten wir Sie von Ihnen bekannten Personen unter deren Privatanschrift ausfüllen zu lassen — dabei muß gewährleistet werden, daß dieses Vorgehen vertraulich bleibt. Es sollte sich eine möglichst hohe Gesamtpunktzahl ergeben.“

DM schloß deswegen die Citibank vom Wettbewerb aus. Erfolg hätte eine



Mit der Bitte um eine hohe Punktzahl: Vertrauliches von der Citibank

derartige Manipulation ohnehin nicht gehabt: Schließlich muß die „Bank des Jahres“ nicht nur im Leserurteil sehr gut abschneiden, sondern auch im Konditionenvergleich und beim Beratungstest überzeugen. Und dabei läßt sich ganz gewiß nicht mogeln.



FRANKEN WKV BANK
GMBH

Kopie
an Ratsuchenden
übersandt

Postfach 41 50 • Färberstraße 41 • 48500 **Nürnberg**

LZB-Konto/Bankleitzahl: 760 203 00
Postgiroamt Nürnberg
Konto-Nr. 7259-855 (BLZ 760100855)
Telefon: (0911) 2011-0
Fernschreiber: 623061fwbnd
Telefax: (0911) 2011-154

Stadt Grevenbroich,
Sozialamt 50.3
Postfach 10 05 40
4048 Grevenbroich 1

Konto-Nummer
Bitte bei allen Zuschriften und Zahlungen angeben
0850 749 604

Ihre Nachricht vom
28.05.93

Ihre Zeichen
Fr.Hoenen

Unsere Zeichen / Durchwahl (09 11)20 11-
G5 t / H 9. Tz 12; ; ; ;

24 1 Nürnberg 08.07.1993
1-273

DARLEHENSVERTRAG HEINRICH u. ELISABETH MEM
wohnhaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Forderungssache nehmen wir Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 28.05.93. Es ist richtig, daß die Pfändungsgrenzen einen höheren Einbehalt als gegenwärtig monatlich DM 401,50 zulassen. wir sind jedoch der Auffassung, daß die Kunden zusätzliche Zahlungen leisten müßten, nachdem sie bei Antragsstellung zugesagt hatten, monatliche Raten von DM 687,00 zu bezahlen und dabei keinerlei Einschränkungen dahingehend machten, daß ihre Leistungsfähigkeit von der gesetzlichen Pfändungsgrenze abhängig sei.

Wenn wir davon ausgehen, daß die Kunden auch in Zukunft - neben den Einbehalten aus der Abtretung - keine zusätzlichen Zahlungen leisten, würde sich eine Gesamtlaufzeit ergeben, die für uns nicht akzeptabel ist. Es könnte höchstens eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, daß wir für das Jahr 93 auf zusätzliche Leistungen verzichten und die Eheleute **IMMOONab** Januar 94 zusätzliche Zahlungen von ca. DM 250,00 leisten.

Mit freundlichen Grüßen

FRANKEN WKV BANK GMBH

Inkasso-Unternehmen: Zahlungsmoral im Keller

WEIMAR ■ Mit der Rezession ist auch die Zahlungsmoral in Ost- und Westdeutschland in den Keller gerutscht. Insgesamt 6,8 Milliarden DM an Schulden sind im Vorjahr von den deutschen Inkasso-Unternehmen für ihre Mandanten von den Schuldnern zurückgeholt worden. Das waren vom Volumen etwa 25 Prozent mehr als 1992, sagte die Vizepräsidentin des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen, Annette Wallstab-Pauw, am Donnerstag bei der Hauptversammlung in Weimar.

Zwischen 20 und 40 Prozent der Verbindlichkeiten entfielen auf die neuen Länder. Der Verband vertritt nach eigenen Angaben 330 der 550 Inkasso-Unternehmen.

Inzwischen haben nach Beobachtung des Verbandes die Ost-Schulden fast Westniveau erreicht. Die Höhe der Forderungen, durchschnittlich sind das 1000 DM, liegt in den neuen Ländern derzeit bei rund 960 DM. Während im Westen vor allem die 22- bis 25jährigen sorgloser Schulden machten, stellten im Osten die 31- bis 40jährigen die größte Gruppe.

Schulden einzutreiben werde immer schwieriger. Die Erfolgsquote habe sich im Vorjahr um sechs Prozent verringert. Ursache seien auch „kreative Schuldner“, die sich einem Zugriff geschickt entzögen. Etwa 30 Prozent der Aufträge könnten gar nicht angenommen werden, weil keine Erfolgsaussichten bestünden. (dpa)

HNA, 23. April 1994

stelleninserate

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
sucht zum 01. Juni 1994

eine Projektreferentin/ einen Projektreferent

für ein interessantes und vielseitiges Aufgabenspektrum. Die Stelle umfaßt die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, die Akquisition und Durchführung von Trägerberatungen, sowie die Entwicklung von Arbeitmaterialien. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagoge/-arbeiter. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung sowie Kenntnisse aus dem Bereich der Schuldnerberatung sind von Vorteil. Die Stelle ist auf 18 Monate befristet; die Vergütung erfolgt analog BAT (III).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 10. Mai an

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.**

Motzstraße 1
34117 Kassel

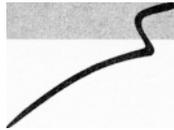
**BAG
-SB**

Dipl. Sozialarbeiter (FH)/Bank- kaufmann,

31 Jahre, seit Juni 1993 im Arbeitsbereich Betreuungen (BtG) beim SKFM Rhein/Hunsrück e.V. beschäftigt, sucht neues Tätigkeitsfeld in der Schuldnerberatung. Seminare und Diplomarbeit unter dem Thema Schuldnerberatung an der Kath. FH in Mainz. Berufsanerkennungsjahr im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in der Schuldnerberatung der Stadtverwaltung in Andernach. Chiffre BAG-info 942/1

Mit Stelleninseraten im
BAG-info erreichen
Sie über 1.000 Leser
aus dem Bereich
Schuldnerberatung!

HILFE!PFÄNDUNG



850c, 850d, 850f und was sonst noch alles zu beachten ist, das geht »schnell & einfach« mit **HILFE!PFÄNDUNG**, dem Programm zur Überprüfung der Lohn- und Gehaltspfändung, mit dem Sie für »Ihre« Ratsuchenden fast immer noch etwas herausholen können. Per Tastendruck erhalten Sie den kompletten Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze mit allen erforderlichen Berechnungsnachweisen. **HILFE!PFÄNDUNG** ist die kompakte Software für Sozialberater in Unternehmen, Mitarbeiter der Personalwirtschaft und Betriebsräte

...und natürlich auch für die Schuldnerberatung!

Die Preise:

290 DM inclusive Handbuch (für Mitglieder 240 DM)

oder

HILFE!PFÄNDUNG + Handbuch + eintägige Einweisung 450 DM (für Mitglieder 350 DM)

Die Termine des Einweisungsseminars im ersten Halbjahr 1994:

! 6. Mai und 13. Juni

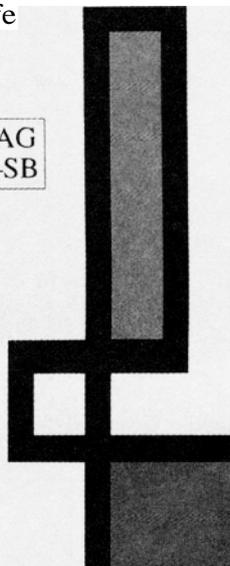
Fordern Sie den Prospekt mit umfassenderen Informationen bei der BAG-SB, Tel 05 61 / 77 10 93 - 94 an!

Wege aus dem Schulden-Dschungel

Anleitung zur Selbsthilfe

DGB

BAG
-SB



Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Der Einzelpreis beträgt 14,90 DM zzgl. Versandkosten

Bei Abnahme größerer Mengen wird folgender Preisnachlaß eingeräumt:

ab 5 Exemplaren 11,90 DM / Stück

ab 10 Exemplaren 10,40 DM / Stück

Bestellungen an:

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

bind

Was gibt's?

SOFTWARE

»Hilfe! Pfändung« Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung mit Handbuch **290 DM [240 DM]**

...dazu eintägige Einweisung: **160 DM [110 DM]**

FORMULARSERVICE

Preissenkung!!!

»Vollmacht für Schuldnerberatung«

»Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«

»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier:

Packung zu 100 Stück **25 DM** [20 DM]

250 Stück **40 DM** [30 DM]

500 Stück **50 DM** [40 DM]

BÜCHER

S. Freiger, **Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, BAG-SB, 1989, 160 S., **31 DM [25 DM]**

Armut und Verschuldung, Dokumentation eines Symposiums, BAG-SB, 1988, 138 S., **12 DM [8 DM]**

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S., **15 DM [12 DM]**

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 239 S., **32 DM [25 DM]**

Wege aus dem Schuldenschlingel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 140 S., **14,90 DM**

NEU: SEMINAR-MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung **15 DM [12 DM]**

Jurist. Grundlagen... (Neuauf.) **15 DM [12 DM]**

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26